



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

YD 08827



Otto Bremer.
11.10.99.

·FROM THE LIBRARY OF·
·OTTO BREMER·

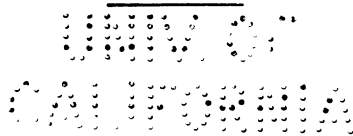




Die
Besiedlung des Alamannenlandes.

Von

Karl Weller.



(Sonderabdruck aus den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte.
Neue Folge VII. 1898.) S. 307 - 350.
307 - 420



Stuttgart.

Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1898.

DD 78
A-74

BREMER

TO VIKU
AIRBORNE

Ü b e r s i c h t.

Einleitung: Vernichtung der römischen Kultur im heutigen Schwaben vor 270 nach Chr. S. 1. Bedeutung der alamannischen Ansiedlungsgeschichte für die Erforschung der Besiedlung Deutschlands und der germanischen Urzeit S. 1.

Einwanderung der Alamannen in das rechtsrheinische Land: Ihre Herkunft S. 2. Verlassen der Uritze an der Elbe S. 3. Zurückbleiben der Nordschwaben S. 3. Das nunmehrige Gebiet des Stammes S. 4.

Rechtliche und wirtschaftliche Verfassung zur Zeit des Auszugs S. 6. Gaue, Hundertschaften, und Sippen in der alten Heimat S. 7. Niederlassung nach diesen Verbänden S. 8. Die alamannischen Gaue S. 8. Hundertschaften und Sipperschaften S. 10. Ortsnamen auf -ingen verglichen mit Hundertschaftsbenennungen S. 11. Einheimischer Ursprung der alamannischen Hundertschaft S. 12. Rückschlüsse auf die urgermanische Wirtschaft S. 14.

Weitere Ausbreitung: Verhältnis zu den römischen Niederlassungen rechts vom Rhein S. 16. Völkerbewegung des Jahres 406 S. 18. Das Suebenreich in Spanien S. 19. Besetzung des linksrheinischen Landes S. 20. Vordringen nach Norden in die von den Burgundern verlassenen Gebiete S. 21. Ausdehnung gegen das seither römisch gebliebene Rätien S. 22. Verluste an die Burgunder im Südwesten S. 24. Abtretung der nördlichen Landesteile an die Franken S. 25. Verlust der Selbständigkeit S. 26.

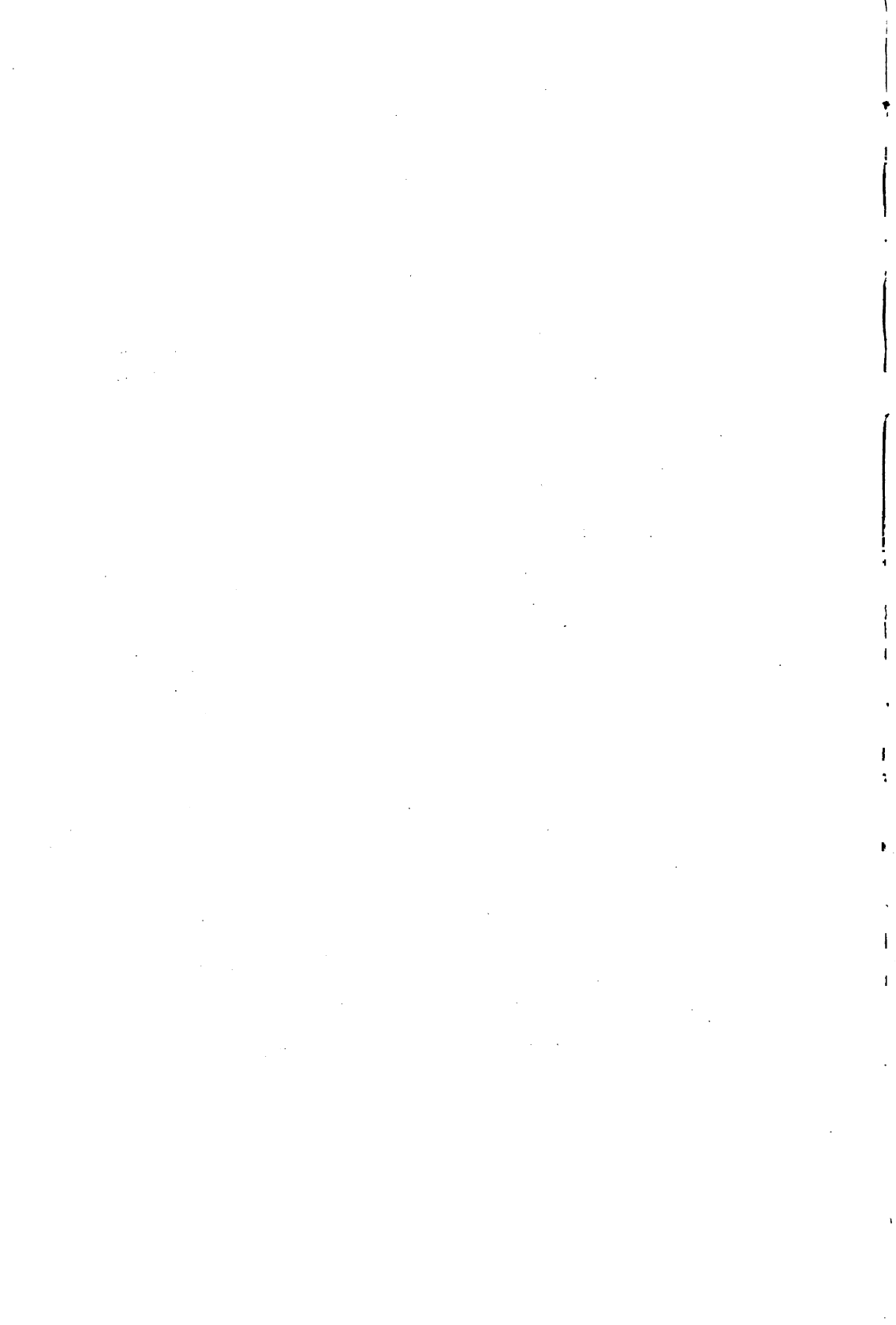
Verwertung der Ortsnamen für die alamannische Ansiedlung S. 26. Kritik der seitherigen Ortsnamenforschung S. 27. Gründe der Verschiedenheit der Ortsnamen bei den einzelnen Stämmen S. 29. Die Ortsnamenendungen -ingen und -heim im Alamannenland S. 31.

Verhalten der Alamannen zur früheren Bevölkerung S. 33.

Ausbau des Landes: Zurücktreten der Hundertschaftsmarkgenossenschaft; Verwandlung der Sippengemeinden in Dorfmarkgenossenschaften S. 35. Entstehung der Hufenverfassung S. 36. Die Gewanne S. 38. Planmäßige Anlage von Gewannhörsfern S. 39. Entstehung der Dreifelderwirtschaft S. 39. Ausbau der Dorfmarken S. 41. Neubrüche der Grundherrschaften S. 43. Spätere Robungen S. 44.

Schl u ß: Bedeutung der Besiedlungszeit für die Geschichte des Schwabenstammes S. 44—45.

Anhang: Über die Entstehung der alamannischen Gaugrafschaftsbezirke S. 45 bis 50.



Noch wenige hundert Jahre nach dem Beginn unserer Zeitrechnung hat die antike Kultur, wenn auch mehr und mehr ohne frisches inneres Leben und fröhliche Schöpferkraft, sich in dem großen Weltreich der Römer zu behaupten vermocht; dann aber kommt eine neue Religion zur Herrschaft, fremde Völker brechen durch die scharf gezogenen Grenzen des Römerlandes und gründen innerhalb derselben neue Staaten: gegen das Ende des dritten Jahrhunderts sinkt das sogenannte klassische Altertum unaufhaltsam zu Grabe. Um eben diese Zeit ist auch im heutigen Schwaben die römische Kultur vernichtet worden; noch vor dem Jahr 270¹⁾ haben die Alamannen den Römerboden rechts vom Rhein erobert, die Gesilde am Neckar und der oberen Donau in dauernden Besitz genommen und daselbst die Grundlagen gelegt, auf denen sich das weitere Leben des Stammes aufgebaut und bis zur Gegenwart ohne gewaltsame Unterbrechung entwickelt hat.

Von der deutschen Geschichtsforschung ist die alamannische Urzeit etwas vernachlässigt worden; die Quellen über die Geschichte des Alamannenvolkes sind aber keineswegs so arm, daß nicht ein klarer Einblick in die Art der Einwanderung und der allmählichen Besetzung des Landes sich gewinnen ließe. Vor allem bietet die Geschichte der alamannischen Besiedlung den großen Vorteil, daß sich mit ziemlicher Genauigkeit die Zeit der Besetzung der einzelnen Gebietsteile und deren Grenzen bestimmen lassen, und zwar erstrecken sich solche Veränderungen durch mehrere Jahrhunderte hindurch, in denen die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Stammes in raschem Fortschreiten begriffen sein mußten. Es ist darum die Hoffnung nicht unberechtigt, daß von einer eingehenderen Kenntnis der alamannischen Geschichte ein helleres Licht auf die Besiedlung des deutschen Landes überhaupt fallen wird, ja daß bei den ursprünglicheren Zuständen, in denen die Alamannen zur Zeit ihrer Einwan-

¹⁾ Vrgl. Mommsen, Römische Geschichte V. 1885. S. 150.

derung, besonders im Vergleich mit den Franken bei deren Besetzung des einstigen Römerlandes, sich befanden, an die uns bekannte Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der germanischen Urzeit die alamannischen Verhältnisse am leichtesten sich anknüpfen lassen, und die Auffassungen der Forscher über die deutsche Urgeschichte am ehesten von Alamannien aus in mancher Beziehung nachgeprüft werden können.

••••• Vor all den neuer. Stämmen, zu denen sich mit dem Beginn der Völkerwanderungsperiode die westgermanischen Völkerschaften zusammengeschlossen haben, werden die Alamannen am frühesten genannt; ihr Name bedeutet eine Bundesgemeinschaft.¹⁾ Schon längst hat man ihre Herkunft von den hauptsächlichsten Völkerschaften der an der Elbe sitzenden Sueben klar erkannt,²⁾ und heutzutage begegnet es keinem Zweifel mehr, daß die Völkerschaft der Semnonen, die von den römischen Schriftstellern als die vornehmste der Sueben bezeichnet wird,³⁾ auch den Kern des Alamannenstammes gebildet hat.⁴⁾

¹⁾ Diese Deutung von Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. 1837. S. 305. 306, ist die natürlichste, sprachlich und sachlich am meisten begründete und durch keinen neueren Erklärungsversuch weggeräumt. Daß der Name vom Anfang an nicht anders verstanden wurde, geht daraus hervor, daß sich die Alamannen gegen eine verächtliche Auslegung desselben durch ihre Gegner zu wehren hatten. Vgl. Agathias hist. I 6 (Corpus scriptorum hist. Byz. ed. Niebuhr III p. 26): οἱ δὲ Ἀλαμαννοί, εἰ γε χρὴ Ἀσινίου Κουαδράτω ἐπεσθαι, ἀνδρὶ Ἰταλῶτι καὶ τὰ Γερμανικὰ ἐξ τοῦ ἀκριβοῦς ἀναγεγραφαμένῳ, συγλυδοῦς εἶσιν ἀνθρωποὶ καὶ μεγάδες, καὶ τοῦτο δύναται αὐτοῖς ἢ ἐπωνυμία. Asinius Quadratus lebte um die Mitte des dritten Jahrhunderts. Siehe ferner Dexippus (Excerpta de legationibus bei Müller, Fragm. hist. Graec. III p. 682), nach dem die Gesandten der Juthungen u. a. von ihren Volksgenossen zu dem Kaiser Aurelian sagen: ἰππικῆ μὲν στρατεύσαντες ἐς μυριάδας δ', καὶ τούτων οὐ μισθῶν οὐδὲ ἀσθενῶν, ἀλλὰ Ἰουδοῦγγων καθαρῶς, ὧν πολλὸς ἐφ' ἵππομαχίᾳ λόγος· ἀσπίδα δὲ ἄγομεν διπλάσιαν δυνάμεως τῆς ἰππικῆς, οὐδ' ἐν τούτοις ταῖς ἐτέρων ἐπιμειλίαις ἐπισκιάζοντες τοῦ σφετέρου στρατοῦ τὸ ἀνανταγώνιστον. Vgl. auch Much, Die Sübmark der Germanen: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, herausgegeben von Sievers XVII. 1893. S. 96—98.

²⁾ So, um von Früheren zu schweigen, von Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich I. 1838. S. 18 und besonders von Uhland, Schwäbische Sagenkunde (Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage VIII. 1873), die sich ganz auf dieser richtigen Anschauung aufbaut.

³⁾ Strabonis Geographica VII c. 3: τῶν Σοήθων αὐτῶν μέγα ἔθνος Σέμνωνας. Tacitus Germania c. 39: Vetustissimos se nobilissimosque Sueborum Semnones memorant . . . Adicit auctoritatem fortuna Semnonum; centum pagis habitant, magnoque corpore efficitur, ut se Sueborum caput credant.

⁴⁾ Vgl. Baumann, Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität: Forschungen zur deutschen Geschichte XVI. 1876. S. 215 ff. Nur faßt Baumann den Begriff allzu eng, wenn er die Alamannen ausschließlich von den Semnonen gebildet sein läßt. Vgl. auch Much, Die Sübmark der Germanen a. a. O. S. 84, dessen

Nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts müssen starke Bewegungen unter den germanischen Völkern zwischen Elbe und Weichsel stattgefunden haben, als deren Folge der Markomannenkrieg sich erweist,¹⁾ der von 166 bis 180 die römischen Grenzen in andauernder Aufregung erhalten hat. Nachdem der Kaiser Mark Aurel diese Vorwärtsbewegung der Germanen an der mittleren Donau zum Stehen gebracht hatte, scheinen hinter dem Rücken der Markomannen rechts und links ausweichend die in Unruhe geratenen Völker sich andere Wege gesucht zu haben; nur wenig über drei Jahrzehnte nach der Beendigung des Kriegs haben die Römer am schwarzen Meer mit den Gothen und gleichzeitig am oberen Main mit den Alamannen zu kämpfen.²⁾

Alle die bedeutenderen Vorstöße der Germanen waren Versuche, neue Wohnsitze zu gewinnen, meist veranlaßt durch die Übervölkerung des alten Landes, und gewiß war es auch bei dem Alamannenstamme nicht anders. Nicht alle wanderten aus der alten Heimat aus; die Nachkommen der Zurückbleibenden begegnen uns später unter dem Namen der Nordschwaben und besetzen in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts den Schwabengau im nördlichen Thüringen, während die rechtselbischen Heimatsitze den Slaven anheimfallen.³⁾

Ansicht, daß die Semnonen sich mit den Nachkommen der Burgionen, Churionen und Chattioren des Ptolemäus zum Alamannenvolk zusammengeschlossen haben (S. 96. 98), freilich wenig überzeugen kann.

¹⁾ Man vergleiche die Nachrichten bei Capitolinus, Vita Marci 14, 1: Victovalis et Marcomannis cuncta turbantibus, aliis etiam gentibus, quae pulsae a superioribus barbaris fugerant, nisi reciperentur, bellum inferentibus; 22, 1: gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverunt, ut Marcomanni, Narisci, Hermunduri, et Quadi, Suevi, Sarmatae. Vgl. Dettmer, Geschichte des marcomannischen Kriegs: Forschungen zur deutschen Geschichte XII. 1872. S. 176 ff.

²⁾ Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. 1887. S. 40. Daß die Alamannen am oberen Main auftreten, ist daraus zu erschließen, daß Caracalla seinen Feldzug gegen sie im Sommer 213 nicht von Mainz und vom Rhein, sondern von Rätien aus unternommen hat. Dies ist mit Bestimmtheit nachgewiesen worden von Holländer, Die Kriege der Alamannen mit den Römern im 3. Jahrhundert nach Chr.: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXVI. 1874. S. 272 ff.

³⁾ Vgl. über sie Platner, Über die Art der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Wanderung: Forschungen zur deutschen Geschichte XX. 1880. S. 183. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde XX. 1880. S. 183. Eine dunkle Erinnerung an die Auswanderung ihrer Stammesgenossen in das Land an der Donau hat die Wandersage der Nordschwaben bewahrt (Müllenhoff, Von der Herkunft der Schwaben, in der Zeitschrift für deutsches Altertum. 1874. S. 61): pedites vero Swevorum, qui in papilionibus remanserant, ut cognoverant, quia commilitones dimicando optinuisent loca ad commanendum oportuniora, profecti sunt et ipsi, ut sibi reperirent habitationes congruas sibi, et venientes ad Danubium transierunt illum. Deinde

Die einwandernden Alamannen gingen vor allem darauf aus, nicht ödes Waldgebiet, sondern die wohlgerodeten Fluren des Römerlands zu besetzen. Wo am Main und am rechten Ufer des Rheins, am Neckar und der oberen Donau angebautes Ackerland, fruchtbare Ebenen waren, da ließen sie sich nieder.¹⁾ Versuchen wir die Grenzen der nunmehr besetzten Landschaften zu umschreiben, so reichten die Alamannen nördlich bis über den Main,²⁾ während in ihrem Rücken auf dem Boden des späteren Ostfranken die Burgunder sich niederließen,³⁾ die früher in den niederdeutschen Urstüben östlich von den Semnonen gehaust hatten und nun durch die frühere Römergrenze von den Alamannen geschieden waren.⁴⁾

paludes eiusdem fluminis ingenti labore transeuntes in campo amenissimo ac latissimo, Swabowa ab eadem gente modo nuncupato, sese diffuderunt, ut illic aliquamdiu pausantes liberius transcenderent Penninas Alpes. Decreverunt enim Longobardiam ire ac illam provinciam inhabitare. Erant autem ex uno latere campi Danubius, ex altero vero amplissimum nemus. Nach Müllenhoff a. a. O. S. 64 ist die Aufzeichnung der Wanderfrage noch ins zwölfte Jahrhundert zu setzen.

¹⁾ Es ist ganz bezeichnend, daß bei einer Übersicht über die Besiedlungsgeschichte des heutigen Württemberg der römische Grenzwall einen gewaltigen Einschnitt bedeutet und die Landschaft jenseits derselben, auch wo sie vorzüglichsten Ackerboden hat wie die Hohenloher Ebene, im wesentlichen erst zur Zeit der großen Grundherrschaften stärker besiedelt worden ist; vgl. meine Abhandlung über die Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Franken rechts vom Neckar: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. III. 1894. S. 47. 38 u. 77.

²⁾ Dies wissen wir wenigstens aus der Zeit Valentinians, der 371 gegen den alamannischen Gaukönig Matrian, den Führer der gegenüber von Mainz sitzenden Bucinobanten, einen Feldzug nördlich vom Main unternahm; Ammianus Marcellinus (ed. Eysenhardt) 29, 4, 2 u. 3: iunxit navibus Rheum (sc. Valentinianus). Et antegressus contra Mattiacas aquas primus Severus etc. 29, 4, 7: in Mareriani locum Bucinobantibus, quae contra Mogontiacum gens est Alamanna, regem Fraomarium ordinavit. Daß der Landstrich aber schon hundert Jahre früher in den Händen der Alamannen war, ist wohl aus dem Laterculus Veronensis zu schließen (bei Seeck, Notitia dignitatum p. 253): Trans castellum Mogontiacense LXXX leugas trans Renum Romani possederunt. Istae civitates sub Gallieno imperatore a barbaris occupatae sunt.

³⁾ Siehe darüber Jahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundien I. 1874. S. 36 ff.

⁴⁾ Als Julian 359 das etwa östlich von Speyer gelegene alamannische Land durchzog (s. Ch. F. Stälin, Württembergische Geschichte I. 1841. S. 128 Anm. 1), kam er zuletzt in die Gegend des Pfahls, des einstigen Römerwalls; Ammianus Marcellinus 18, 2, 15: cum ventum fuisset ad regionem cui Capellatii vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Romanorum et Burgundiorum confinia distinguebant, castra sunt posita. Romanorum, das die Handschrift des Amm. bietet, ist von den Herausgebern wohl mit Unrecht in Alamannorum abgeändert worden, da der Geschichtschreiber hier wahrscheinlich die Darstellung des Julian selbst benützt,

Im Westen und Süden bildete die neue, von den Römern wieder mit einer Linie von Kastellen besetzte¹⁾ Grenzscheide zwischen Alamannenland und Römerreich der Rhein. Vom Bodensee an bezeichneten etwa die Flüsse Argon und Iller die Grenzlinie zwischen den Alamannen und dem römisch gebliebenen Rätien, wie wir sowohl aus den damals angelegten Kastellen schließen können²⁾ wie auch aus den sichereren Angaben der um das Jahr 400 entstandenen *Notitia dignitatum*, die als von den Römern behauptete Plätze neben anderen Rempten und Günzburg nennt;³⁾ damit stimmt die Angabe einer im Jahre 296 zu Trier gehaltenen Lobrede auf den Kaiser Constantius Chlorus, daß durch diesen Alamannen von der Rheinbrücke bis zum Donauübergang bei Günzburg verwüftet worden sei.⁴⁾ Im Norden der Donau scheint östlich an die Alamannen eine nur selten in den Quellen genannte Völkerschaft, die Armlausen, angrenzend zu haben.⁵⁾

der offenbar die Reichsgrenze am früheren Grenzwall wiederherstellen wollte; vgl. Nissen, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst VI. 1887. S. 331—32. Über die Deutung von *Capellatum vel Palas* auf den Pfahl s. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. 1837. S. 311. Ch. F. Stälin a. a. O. S. 128 Anm. 2. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 3. Auflage. 1868. S. 488. Daß über die Grenzen zwischen Alamannen und Burgundern viel gestritten wurde, läßt sich neben andern Nachrichten ersehen aus *Amm. Marc.* 28, 5, 11: *Burgundii . . quod salinarum finiumque causa Alamannis saepe iurgabant*. Die hier angegebenen Salzquellen sucht man gewiß mit Recht in dem nur wenige Wegstunden jenseits des römischen *limes* gelegenen Schwäbisch-Hall; s. Ch. F. Stälin a. a. O. Richter, Das weströmische Reich besonders unter den Kaisern Gratian, Valentinian II. und Maximus (375—388). 1865. S. 683 Anm. 156. Jahn, Geschichte der Burgundionen S. 49 ff.

¹⁾ Vgl. Meyer von Knonau, Alamannische Denkmäler der Schweiz: Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XVIII. 1873. S. 93.

²⁾ Vgl. Planta, Das alte Rätien. 1872. S. 113. Über das zwischen Bodensee und Iller gelegene erst jetzt erbaute Kastell von Jiny (wohl das alte *Vimania*) siehe Müller, Die römischen Kastelle in Württemberg. 1892. S. 44 ff.

³⁾ Seeck, *Notitia dignitatum*. 1876. p. 199: als Kastelle in Rätien werden u. a. genannt *Cambidano* u. *Guntia* (Rempten, Günzburg); ferner werden aufgezählt p. 200: *praefectus legionis tertiae Italicae partis superioris praetendentis a Vimania Cassiliacum usque, Cambidono*; *praefectus Guntiae*; weiter p. 201 Kommandanten in den Orten *Pinianis* (Zinningen bei Neuulm), *Caelio* (Kellmünz), *Confluentibus sive Brecantia* (Bregenz), *Vimania*, *Arbore* (Arbon). Alle die hier angegebenen deutschen Ortsnamen dürfen wohl sicher mit den alten Römerorten in Verbindung gebracht werden.

⁴⁾ *Eumenius, Panegyricus Constantio Caesari dictus (Panegyrici veteres rec. Jaeger, tom. prior) c. 2, 1: a ponte Rheni usque ad Danubii transitum Guntiensem devastata atque exhausta penitus Alemannia.*

⁵⁾ Sie werden in der Veroneiser Völkertafel mit der Reihenfolge *Jotungi, Armi- lausini, Marcomanni* aufgezählt (Seeck, *Notitia dignitatum* p. 251), in der *tabula*

Ein Volksstamm, der durch Eroberung fremdes Gebiet in Besitz nimmt, bringt aus der alten Heimat rechtliche und wirtschaftliche Anschauungen mit, die er, wenn es möglich und erspriesslich ist, auf das neue Land zu übertragen strebt.¹⁾ Um die Zeit von Christi Geburt waren die Germanen durch die festen Grenzen des römischen Reichs, die ihrem unstäten Wandertrieb unüberwindliche Schranken vorlegten, genötigt gewesen, von einem halb nomadischen Leben zu größerer Sesshaftigkeit überzugehen. Sie hatten damit jene inneren Wandlungen durchmachen müssen, durch welche sich die von Cäsar und die von Tacitus gegebenen Schilderungen des Volkes ersichtlich unterscheiden.²⁾ Die Veränderung hatte naturgemäß zuerst die westlichen Völkerschaften am Rhein und später dann die Sueben an der Elbe ergriffen.³⁾ Nehmen wir an, daß diese bald nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts, also nicht viel über 50 Jahre nach Tacitus, der in erster Linie die an das Römerreich anstoßenden Völkerschaften kannte, die Auswanderung geplant und wenige Jahrzehnte nachher auch ausgeführt haben,⁴⁾ so werden wir kaum fehl gehen mit der

Peutingeriana mit der Folge Alamannia, Armalesi, Marcomanni (Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde III. 1892. S. 316), bei Julius Honorius in der Reihenfolge Tutuncii (wohl verberbt für Jutung), Burgundiones, Armilausini, Marcomanni (Müllenhoff a. a. O. S. 221). Auch, Die Südmark der Germanen a. a. O. S. 75 hält sie für dasselbe Volk wie die Karisten.

¹⁾ Siehe darüber Watz, Deutsche Verfassungsgeschichte I. Dritte Auflage. 1880. S. 133. Meisen, Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen: Festgabe für Georg Hanßen. 1889. S. 26.

²⁾ Vrgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Auflage. 1894. S. 53. In dem Widerspruch gegen einen halbnomadischen Zustand der Germanen bei ihrem Eintreten in die Geschichte geht Much, Waren die Germanen Wanderhirten? Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur XXXVI. 1892 S. 92 ff. doch wohl entschieden zu weit.

³⁾ Vrgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte S. 28 und 29. Eine Bestätigung scheint dies durch Strabo zu erhalten, der ungefähr in der Mitte zwischen Cäsar und Tacitus schrieb (nämlich die ersten sieben Bücher seiner Geographie in den Jahren 18—19 nach Christus); er schildert das juedische Volk, nach dem ganzen Zusammenhang offenbar zum Unterschied von den Völkerschaften zwischen Rhein und Weser, noch als nomadenartig umherziehend (VII c. 3): μέγιστον μὲν οὖν τὸ τῶν Σοθῶν ἔθνος . . . κοινὸν δ' ἐστὶν ἅπασιν τοῖς ταύτῃ τὸ περὶ τὰς μεταναστάσεις ἑμαρὲς διὰ τὴν λιτότητα τοῦ βίου καὶ διὰ τὸ μὴ γεωργεῖν μηδὲ θησαυρίζειν, ἀλλ' ἐν καλυβίῳ οἰκεῖν ἐφήμερον ἔχουσι παρασκευὴν τροφῆς δ' ἀπὸ τῶν θρεμμάτων ἢ πλείστη καθάπερ τοῖς νομάσιν, ὡστ' ἐκείνους μιμούμενοι τὰ οἰκία ταῖς ἀρμαμάξαις ἐπάραντες ὅπη ἂν δόξῃ τρέπονται μετὰ τῶν βοσκημάτων. ἄλλα δ' ἐνδεέστερα ἐστὶν ἔθνη Γερμανικά Χηροῦσκοί τε καὶ Χάττοι καὶ Γαμαβρίουοὶ καὶ Χαττούριοι κτλ.

⁴⁾ Zuletzt werden die Semnonen um 180 genannt, in einem Fragment des Dio Cassius (Excerpta Xiphilini 71 c. 20): ὥστε καὶ τοὺς Κουάδους μὴ φέροντας τὸν ἐπιτειχισμὸν μεταστῆναι πανδημῆαι πρὸς Σέμνονας ἐπαχειρήσαι. ὁ δὲ Ἀντωνῖνος

weiteren Annahme, daß ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Ordnungen zur Zeit des Auszugs im ganzen noch dem von Tacitus gezeichneten Bilde nahe gestanden sind.

Innerhalb der germanischen Völkerverfassung müssen militärische Gesichtspunkte von der größten Bedeutung gewesen sein.¹⁾ Cäsar erzählt von 100 Gauen der Sueben, von denen jeder 1000 Mann jeweils zur Heerfahrt stellte und doch ebensoviele zu friedlicher Arbeit daheim ließ.²⁾ Während man hier bereits den Übergang von einer rein militärischen zur landschaftlichen Gliederung bemerken kann, ist der Gau zu des Tacitus Zeit ganz zu einem räumlich abgegrenzten Bezirke geworden.³⁾ Als weitere Heeresabteilungen erscheinen bei den Germanen die Hundertschaften, ursprünglich wohl Scharen von 100 Männern.⁴⁾ Die untersten Abteilungen bildeten die Sippschaften.⁵⁾ Diese Gliederung galt aber auch für das Rechts- und Wirtschaftsleben. Bei der Besetzung eines neuen Gebiets fand die Landanweisung nicht etwa an die einzelnen Freien, sondern an die größeren Abteilungen statt; wie auf dem Schlachtfeld hielten diese auch bei der wirtschaftlichen Zwangung der in Besitz genommenen Fluren zusammen.⁶⁾ Zu Cäsars Zeit hatten die Gaugenosse ihre Wohnsitze noch von Jahr zu Jahr verlegt, je nach der Lage des gerade in Anbau genommenen Landes. Zur Zeit des Tacitus waren die Wohnstätten bereits auf eine feste Wohnerschaft berechnet;⁷⁾ es waren Sippenniederlassungen, die aus einem oder mehreren Höfen bestanden.

προμαθῶν τὴν διάνοιαν αὐτῶν τὰς διόδους ἀποφράξας ἐκώλυον. Vgl. Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen I. 1880. S. 85.

¹⁾ Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte a. a. D. S. 212 ff. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 2. 1886. S. 1489 ff.

²⁾ Caesar, Bellum gallicum IV c. 1: Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Siehe darüber Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 133. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Auflage. S. 17 und 18.

³⁾ Vgl. Schröder a. a. D. S. 18.

⁴⁾ Man vergleiche darüber Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I. 3. Aufl. S. 212 ff. Es bedeutet meines Erachtens einen entschiedenen Rückschritt gegenüber den längst gewonnenen sichereren Ergebnissen der deutschen Forschung, wenn man das Vorhandensein der Hundertschaften in der germanischen Urzeit überhaupt wieder in Zweifel ziehen will.

⁵⁾ Vgl. Waitz a. a. D. S. 80 ff.

⁶⁾ Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 2 S. 1510.

⁷⁾ Siehe Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. S. 53.

In der unruhigen Kriegs- und Wanderzeit, ehe die Alamannen über den Grenzwall hereinbrachen, dürfte sich wohl kaum ein weiterer wirtschaftlicher Fortschritt bei ihnen vollzogen haben; die Beibehaltung der straffen militärischen Gliederung erschien gewiß als durch die äußere Lage des Volkes notwendig geboten. Schon von vornherein dürfen wir es darum als eine natürliche Nachwirkung der Zustände in der früheren Heimat betrachten, daß die alamannische Niederlassung im neugewonnenen Land nach Gauen vor sich ging, innerhalb deren dann wieder die Verbände der Hundertschaften und Geschlechter sich zusammengehalten haben.

Von den Gauen der Alamannen, deren große Selbstständigkeit noch auf die frühere Sonderstellung vor der Verbindung zum Gesamtstamme zurückweist, wissen wir durch die Berichte der römischen Geschichtsschreiber, die eine ansehnliche Zahl von Gaufürsten oder Königen aus gleicher Zeit erwähnen, besonders in den Jahren der alamannischen Kämpfe mit Julian.¹⁾ Von den Namen der einzelnen Gawe oder Stammesteile erfahren wir nur wenige, die Bucinobanten gegenüber von Mainz,²⁾ an den Grenzen

¹⁾ Nachdem der Kaiser Probus 282 die Alamannen besiegt hatte, erschienen vor ihm 9 Fürsten verschiedener Völkerschaften (*reguli novem ex diversis gentibus*) und versprachen ihre Unterwerfung, Flavius Vopiscus, Probus c. 14; sie gehörten wohl meist den Alamannen an. Über die alamannischen Sonderfürsten um die Mitte des 4. Jahrhunderts vgl. z. B. Ammian. Marc. 16, 12, 1: Quo dispalato foedo terrore Alamannorum reges Chnodomarius et Vestralpus, Urius quin etiam et Ursicinus cum Serapione et Suomario et Hortario in unum robore virium suarum omni collecto consedere prope urbem Argentoratum. Von diesen ist Serapion ein Brudersohn des Chnodomar, Amm. 16, 12, 25. Drei weitere ungenannte Könige sandten ihnen Hilfe zu (Amm. 17, 1, 13: tres inmanissimi reges . . . ex his qui misere victis apud Argentoratum auxilia). Es werden aus dieser Zeit noch als alamannische Könige genannt die Brüderpaare Gundomad und Vadomar (Amm. 16, 12, 17), und Makrianus und Hariobaudus (18, 2, 15). Die letzteren waren die Fürsten der Bucinobanten gegenüber von Mainz (29, 4, 7); an das rechte Rheinufer in der Nähe von Mainz grenzten die pagi des Suomar (18, 2, 8), sie lagen also wohl südlich vom Main; östlich vom Rhein, etwa in der Gegend von Speyer, waren die regna Hortarii (Amm. 18, 2, 14); Vadomar saß im heutigen Breisgau (Amm. 18, 2, 16: Vadomarius . . . cuius erat domicilium contra Rauracos). Die Lentienfer standen 377 unter ihrem Fürsten Priarius, der in der Schlacht bei Argentaria fiel (Amm. 31, 10, 10).

²⁾ Siehe oben S. 4 Anm. 2. Der Name begegnet auch in der Notitia dignitatum p. 16 u. 17. Er wird in Verbindung gebracht mit der späteren Buchonia, Puohunna, siehe Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. 1837. S. 311; Mommsen, Römische Geschichte V. S. 137 u. 138 findet es nach der Notiz im Veroneser Provinzialverzeichnis glaublich, daß die römische Gebietsgrenze die militärische Grenzlinie bei Friedberg überschritten und noch über Fulda hinaus sich erstreckt habe; hängt der Name der Bucinobantes mit der Buchonia (Rhen und Vogelsberg) zu-

Rätien die Lentienser nördlich vom Bodensee¹⁾ und die Juthungen an der Donau, welche letzteren nach Zahl und Bedeutung weitaus am meisten hervortragen;²⁾ einen Gaunamen, der erst der neuen Heimat entstammen kann, dürfen wir vielleicht erschließen aus dem Namen von römischen Hilfstruppen, welche die Notitia dignitatum nennt, den nach dem mons Brisiacus, nach Dreifach, benannten Brisigavi.³⁾ Diese Gawe haben, was sich wohl aus der Geschichte der Entstehung des Stammes erklärt, offenbar eine ziemlich ungleiche Größe und Stärke gehabt; in Bezug auf Krieg und Frieden waren sie nicht an einen Beschluß des Gesamtstammes gebunden. Ihre Sonderstellung und landschaftliche Abgrenzung mußte sich besonders durch die weitere Ausdehnung des Alamannenvolkes und durch den Verlust von länger innegehabten Landstrichen ändern und verwischen. In der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts

sammen, so darf man wohl annehmen, daß sie sich innerhalb jener römischen Gebietsgrenze niedergelassen haben.

¹⁾ Ammianus Marc. 15, 4, 1: et Lentiensibus Alamannicis pagis indictum est bellum conlimitia saepe Romana latius inrumpentibus, ad quem procinctum imperator [sc. Constantius a. 354] egressus in Raetias camposque venit Caninos, et digestis diu consiliis id visum est honestum et utile, ut eo cum militis parte Arbetio magister equitum cum validiore exercitus manu relegens margines lacus Brigantiae pergeret protinus barbaris congressurus. 31, 10, 2: (a. 377) et iam Lentiensis Alamannicus populus tractibus Raetiarum confinis . . conlimitia nostra temptabat. Da sie also nördlich vom Bodensee saßen, so liegt es nahe, den Namen des am nördlichen Seeufer gelegenen späteren Linzgaus (771 pagus Linzgauvia, Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I S. 59) mit dem ihrigen in Verbindung zu bringen; beide, die Lentienser und der Linzgau, mögen nach dem Flüsschen Linz oder Ach benannt sein. Der Name der Lentienser ist also, wie wahrscheinlich auch der der Bucinobanten, wohl erst in der neuen Heimat angenommen worden.

²⁾ Amm. Marc. 17, 6, 1: Inter quae ita ambigua Juthungi Alamannorum pars Italicis conterminans tractibus . . Raetias turbulente vastabant. Ambrosius, Epist. (Opera ed. Benedictin. II p. 890): in medio Romani imperii sinu Juthungi populabantur Rhetias, et ideo adversus Juthungum Hunnus accitus est. Sie saßen jedenfalls an den Grenzen Rätien. Schon im Jahr 270 werden sie an der Donau genannt (Dexippus bei Müller, Fragmenta historicorum Graec. III p. 682; Zeuß a. a. O. S. 313). Zuletzt begegnet ihr Name im Jahr 430 mit den Noren Idatius chron. ad. a. 430: Juthungi per eum [sc. Aetium] similiter debellantur et Nori. Sie waren also zweifellos der östliche Alamannenteil.

³⁾ Notitia dignitatum p. 117. 124: Brisigavi seniores, Brisigavi iuniores; ebendasselbst p. 134 und 138. Monte Brisiasco wird genannt im Itinerarium Antonini Augusti ed. Wesselingius p. 350 als eine Station der Straße von Visontione (Besançon) nach Argentorato (Straßburg). — Ob man unter den in der Notit. dign. p. 12 und 14 genannten Retobarii Truppen alamannischer Herkunft zu verstehen hat, dürfte nicht leicht zu entscheiden sein; die Endung -barii oder -varii ist freilich germanischen Ursprungs.

begegnen sie uns nicht mehr; dagegen erscheint nun ganz Alamannien unter einem einzigen König geeint. Man hat sich vor dem Mißverständnis zu hüten, als ob die späteren schwäbischen Gaugraffschaften mit diesen alten Gauen in direktem Zusammenhang stünden; es läßt sich un schwer nachweisen, daß die Grafenverfassung erst nach der Unterwerfung unter die Franken in Alamannien eingeführt worden ist, ja daß die ältesten Graffschaftsgaue erst vor der Mitte des achten Jahrhunderts nach der Beseitigung des alamannischen Stammesherzogtums gebildet wurden, daß also diese Bezirke in weit späterer Zeit abgegrenzt worden sind, als die seitherige Forschung angenommen hat.¹⁾

In den älteren Urkunden des rechtsrheinischen Alamannien begegnet uns eine Reihe von Hundertschaftsnamen, die als Bestimmungswort eine Personenbezeichnung und als Grundwort die Endung -huntari aufweisen. Es sind in der Donaugegend die Goldineshuntare, die Muntariheshuntari (ober Ruadolteshuntre), die Svercenhuntare, auf der rauhen Alb die Munigiseshuntare, am Fuß derselben gegen den Neckar die Hattenhuntare, am nördlichen Schönbuch die Glehuntra.²⁾ Ob diese Namen schon der Zeit der Einwanderung angehören, läßt sich erst nach einer näheren Betrachtung der Sippen und ihrer Bedeutung bei der ersten Ansiedlung näher bestimmen.

Für die Stellung der Sippchaften bei der Niederlassung des Stammes bietet sich uns ein durchaus sicheres Merkmal in den vielen Ortsnamen des altalamannischen Gebiets, die auf -ingen auslauten, also auf die Geschlechter deuten, die den betreffenden Ortschaften ihren Namen geliehen haben. Wir finden solche Orte auf -ingen fast bei allen deutschen Stämmen, die auf einstigem Rönerboden sich dauernde Sitze errangen, bei den Franken, den Angelsachsen in Britannien, den Bajuwaren südlich der Donau und den Langobarden in Italien,³⁾ und bei den letzteren ist uns

¹⁾ Die Belege dazu siehe im Anhang S. 45 ff.: über die Entstehung der alamannischen Gaugraffschaftsbezirke.

²⁾ Pagellus Goldineshuntare 854, Württembergisches Urkundenbuch I S. 142; marcha qui vocatur Munthariheshuntari 792, Wirt. Urf.-B. I S. 42; (centena Ruadolteshuntre 838, Wirt. Urf.-B. I S. 112); pagellus Svercenhuntare 854, Wirt. Urf.-B. I S. 141; pagus Munigisingeshuntare 904, Wirt. Urf.-B. I S. 202; Hattenhuntare 776 im Codex Laureshamensis nr. 9248 (Württembergische Geschichtsquellen II S. 158 Nr. 308); pagus Glehuntra 1007, Wirt. Urf.-B. I S. 243. Über die Lage dieser Hundertschaften vgl. Baumann, Die Gaugraffschaften im württembergischen Schwaben. 1879. S. 70. 71. 74. 78. 81. 114. 126; über ihre Größe siehe Meißner, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen I. 1895. S. 467. Daß der Name Eitrahuntal fälschlich hieher bezogen wird, zeigt Brunner, Deutsche Rechts-geschichte II. 1892. S. 146 Anm. 26.

³⁾ Über die Orte auf -ingen bei den Franken siehe die späteren Teile der

noch ausdrücklich überliefert, daß sie sich nach Sippschaften angesiedelt hätten.¹⁾ Es ist nun auch allgemein anerkannt, daß diese Ortsnamen mit -ingen nur auf eine Zeit zurückgehen können, zu der die Ansiedlung noch nach Geschlechtern erfolgte,²⁾ daß sie also zum guten Teil bei der ersten Besetzung des Landes gegeben sein müssen.

Nun erscheinen nicht ganz wenig alamannische Orte auf -ingen noch in den Urkunden des achten Jahrhunderts als die Mittelpunkte kleiner Landschaften, als die Hauptorte ansehnlicher Marken; sie gehören ohne Frage zu den allerältesten innerhalb dieser klar umgrenzten Gebiete, so zum Beispiel der Burichinger marca auf der Alb, deren namengebender Ort jetzt verschollen ist,³⁾ der Amphinger marca, der Mark von Empfingen in Hohenzollern,⁴⁾ der Munigisinger marca, der Mark von Münsingen.⁵⁾

Abhandlung. S. 27 ff.; über die Angelsachsen siehe Kemble, *The Saxons in England* I. 1849. p. 59 sq. und Appendix p. 449 sq.; über die Bayern Kiezl, *Die Ortsnamen der Münchener Gegend.* 1887. S. 16 ff.; über die Langobarden Bluhme, *Die gens Langobardorum.* Zweites Heft. 1874. S. 44 und S. 51 Anm. 77. Brudner, *Die Sprache der Langobarden.* 1895. S. 329 ff.

¹⁾ Pauli Diaconi historia Langobardorum II c. 9: Qui Gisulfus non prius se regimen eiusdem civitatis [sc. Foroiulianae] et populi suscepturum edixit, nisi ei quas ipse eligere voluisset Langobardorum faras, hoc est generationes vel lineas, tribueret [sc. Alboin]. Factumque est, et annuente sibi rege quas obtaverat Langobardorum praecipuas prosapias, ut cum eo habitarent, accepit. Vrgl. ferner die langobardische Formel der Collectio Pataviensis 5: datis in vico et genealogia. Siehe L. Schmidt, *Älteste Geschichte der Langobarden.* 1884. S. 78 Anm. 2. Henning, *Die germanische fara und die faramani:* Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur. XXXVI. 1892. S. 324.

²⁾ Man vergleiche darüber außer den S. 10 Anm. 3 angegebenen Schriften noch Maurer, *Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt.* 1854. S. 265. Baumann, *Die Ortsnamen der babstlichen Baar und der Herrschaft Hemen:* Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen. Heft IV. 1882. S. 50 ff. Schiber, *Die fränkischen und alemannischen Siedlungen in Gallien, besonders in Elßaß und Lothringen.* 1894. S. 4 ff. Studer, *Schweizer Ortsnamen.* 1896. S. 26 ff. Siehe ferner S. 27 Anm. 3.

³⁾ Codex Laureshamensis nr. 3275 (Württembergische Geschichtsquellen II S. 168 Nr. 340): in Burichinger marca, aus dem Jahr 772. Ebenfalls nr. 3623 Württ. Gesch. Qu. II S. 210 Nr. 464): in pago Burichinga in villa Genchingen (Genkingen) von 776. Vrgl. Baumann, *Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben* S. 124.

⁴⁾ Codex Lauresh. 3264 (Württ. Geschichtsquellen II S. 164 Nr. 329: in Amphinger marca in Muliheim (Mühlheim), vom Jahr 791. Ebenfalls 3268 (Württ. Gesch. Qu. II S. 166 Nr. 338): in Amphinger marca in loco Taha, von 792; 3802 (Württ. Gesch. Qu. S. 216 Nr. 476): in pago Amphinga in Amphinger marca, von 792. Über die Mark Empfingen vrgl. Baumann, *Die Gaugrafschaften* S. 141.

⁵⁾ Über die Münsinger Mark vrgl. Baumann, *Die Gaugrafschaften* S. 82.

Es kann kein Zweifel sein, daß wir unter solchen großen Marken die Urmarken zu verstehen haben, die in der Zeit der Einwanderung gebildet worden sind; die Burichinger marca wird wiederholt als pagus Burichincas bezeichnet, die Amphinger marca erscheint auch als pagus Amphinga. Wir haben aber sichere Anzeichen, daß mit diesen Urmarken die Hundertschaften zusammenfallen, die uns auch als große Marken begegnen.¹⁾ Die villa Munigisinga, die in den Urkunden als Dingstätte ihrer Hundertschaft erscheint,²⁾ die Siedlung des Geschlechts eines Munigis, ist der Mittelpunkt der Munigiseshuntare; den Namen der Muntariheshuntari, der Hundertschaft eines Muntarih, zeigt auch der Hauptort derselben, das heutige Munderkingen, und 792 wird uns ein Ort genannt, der als in der marca Muntharicheshuntari gelegen bestimmt wird. Weisen wir nun diese hervorragenden Orte auf -ingen jedenfalls der allerältesten Niederlassung zu, so ergibt sich uns fast mit vollständiger Sicherheit, daß auch die Namen der nach denselben Personen benannten Hundertschaften der ersten Besetzung des Landes angehören, daß also die Ansiedlung sich nach Hundertschaften, denen ein bestimmtes Gebiet zugewiesen wurde, und dann innerhalb derselben, wie aus den weiteren Ortsnamen auf -ingen in ihrem Bezirk zu erschließen ist,³⁾ sich nach Sippen vollzogen hat.

Diese Erkenntnis erweist sich uns für die Beurteilung verschiedener Punkte der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, die heutzutage erhebliche Meinungsverschiedenheiten unter den Forschern hervorgerufen haben, recht fruchtbar. Die Ansicht Brunners, daß die Hundertschaft in Alamannien erst auf fränkischen Einfluß zurückgehe, müssen wir durchaus abweisen.⁴⁾ Die Hundertschaft ist von den Alamannen aus der alten

¹⁾ Man vgl. Wirt. Urk.-B. I S. 42 vom Jahr 792: hoc est infra marcha illa, qui vocatur Muntariheshuntari, constructa villa nuncupante, qui dicitur Pillinthor.

²⁾ Siehe im Urkundenauszug des Codex Lauresh. 3210 (Württ. Geschichtsquellen II S. 147 Nr. 275) vom Jahr 809: Actum in villa Munigisinga.

³⁾ Über die Orte auf -ingen im Umfang der genannten Hundertschaften vgl. Baumann, Die Gaugrafschaften, an den angegebenen Stellen. Vgl. auch Codex Lauresh. (Württ. Geschichtsquellen II S. 174 Nr. 358, vom Jahr 771): in Hotmundes marca in villa Dalingen (doch wohl Ohmenheim und Dehlingen im Ries); Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I. S. 122 Nr. 130, von 791: in pago qui dicitur Purihdinga in villa Dirboheim (Dürbheim) et in alia villa qui dicitur Speichingas (Spaichingen); vgl. Baumann S. 153.

⁴⁾ Siehe Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 117. Die Einwände Brunners gegen ein höheres Alter der alamannischen Hundertschaften hat bereits Stuß in seiner Anzeige von Brunners Rechtsgeschichte, Zeitschrift für schweizerisches Recht XXXVI (Neue Folge XIV). 1895. S. 179 mit guten Gründen zurückgewiesen.

Heimat in die neue mitgebracht worden und hat eben durch die Ansiedlung der in ihr vereinigten Sippen notwendig den Charakter eines territorialen Sprengels angenommen; es ist auch gar nicht unwahrscheinlich, daß dies schon in der Urheimat so geworden war, was Brunner und nach ihm andere Forscher auf dem Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte ohne Not angezweifelt haben;¹⁾ auf der Wanderung freilich müßte sie wieder in ihre anfängliche Stellung eines nur persönlichen Verbandes zurückgetreten sein.²⁾ Gerade weil die Hundertschaften mit der Niederlassung zugleich zu landschaftlich abgegrenzten Bezirken geworden sind, tragen manche geradezu den Namen -gau, der ja in der älteren Zeit noch nicht die Bedeutung der späteren Gaugrafschaft hat, sondern in rein topographischem Sinne gebraucht wird und für die verschiedenartigsten Bezirke des Landes verwendet werden kann;³⁾ auch hier erinnern manche Namen an den Führer der Hundertschaft bei der ersten Niederlassung und seine Sippe. So ist gewiß eine alte Hundertschaft der Pfullichgau⁴⁾ mit seinem Hauptort Pfullingen, der Siedlung des Geschlechts eines Phulo; der Eritgau, der ausdrücklich als Hundertschaft erwähnt wird,⁵⁾ hat seine Bezeichnung von einem Erit, dessen Sippchaft dem darin gelegenen Ertingen den Namen gegeben hat, und ähnliche alte Hundertschaftsbenennungen mögen die Namen Swiggerstal⁶⁾ (das Thal der Erms), Pleonungotal⁷⁾ (das Thal der oberen Fils) und andere Bezirksnamen⁸⁾ sein.

¹⁾ Brunner a. a. O. S. 115 ff. v. Amira, Recht: Pauls Grundriß der germanischen Philologie I. 1891. S. 105. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. S. 16 ff. Die Auffassung Brunners hängt zusammen mit der so fruchtbareren Erkenntnis, daß die ältesten Wirtschaftsbezirke durch die Niederlassung der Laufendhschaften gebildet worden und die Hundertschaften in denselben ursprünglich rein persönliche Verbände gewesen waren. Aber Brunner und seine Nachfolger gehen zu weit, wenn sie die Ausbildung der Hundertschaften zu territorial abgegrenzten Bezirken aus der germanischen Zeit überhaupt ausschließen und dieselbe erst für die folgende Periode zugeben wollen.

²⁾ Dies hat schon Konrad Maurer, Kritische Übersicht der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft I. 1853. S. 79 hervorgehoben.

³⁾ Siehe Förstemann, Die deutschen Ortsnamen. 1863. S. 24.

⁴⁾ Wirt. Urk.-B. I S. 209 vom Jahr 938: in pago Pfullichgouve. Über den Umfang desselben siehe Baumann, Die Gaugrafschaften S. 120.

⁵⁾ Wirt. Urk.-B. I S. 94 vom Jahr 819: in centena Erecgow (richtige Lesart für das verschriebene Krecgow); ebenda S. 117 vom Jahr 839: in centena Eritgaouvia. Vgl. Baumann a. a. O. S. 75 ff. Buch, Eritgau und Ertingen: Württembergische Vierteljahrshäfte für Landesgeschichte I. 1878. S. 100 ff.

⁶⁾ Vgl. Baumann a. a. O. S. 117 ff.

⁷⁾ Wirt. Urk.-B. I S. 159 vom Jahr 861: in pago nomine Pleonungotal. Vgl. Baumann S. 100 ff.

⁸⁾ Als weitere Hundertschaft wird genannt 990 centena Apphon, Dümge, Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. VII.

Eben dadurch, daß wir den Hundertschaften die ihnen gehörige Bedeutung bei der Ansiedlung zurückgeben, vermögen wir auch in einer un-
gemein tiefgehenden Streitfrage etwas festeren Boden zu gewinnen. Die
meisten seitherigen Forscher auf dem Gebiet der deutschen Wirtschafts-
geschichte haben angenommen, daß in Deutschland das genossenschaftlich
nach Hufen organisierte Dorf mit Gemeineigentum direkt aus den früheren
halbnomadischen Zuständen hervorgewachsen sei, daß also die Dorfwirt-
schaft mit gemeinsamer Feldmark der Genossen und mit dem durch die
Gemengelage der Äcker begründeten Flurzwang von der ältesten Zeit der
Sesshaftigkeit her die allgemeine Agrarverfassung gebildet habe;¹⁾ und
folgerichtig wird aus dieser Anschauung heraus weiter behauptet, daß da,
wo sich ein Volkstheer neu festgesetzt habe, die Ansiedlung bereits nach der
den Germanen eigentümlichen Hufenverfassung erfolgt sei.²⁾ Neuerdings
wird aber diese Auffassung bestritten;³⁾ es wird überhaupt geleugnet,
daß zu des Tacitus Zeit schon eine Feldgemeinschaft bestanden habe; das
ursprüngliche Gemeineigentum an Grund und Boden oder die alte deutsche
Markgenossenschaft bestehe mehr in der Phantasie als in der Wirklichkeit.

Regesta Badensia S. 63 (herübergenommen aus einer früheren nicht erhaltenen Ur-
funde); Wirt. Urf.-B. I S. 109 vom Jahr 836 pagus qui dicitur Appha, eben-
dasselbst S. 141 von 854 pagellus Affa. Sie lag auf der linken Seite der Donau;
vgl. Baumann S. 79 ff. — Als eine Hundertschaft ist sicher auch zu betrachten der
in der Nagoldgaugrafschaft gelegene pagus Tornegowe um Dornstetten; siehe Codex
Laureshamensis 3800 (Württembergische Geschichtsquellen II S. 216 Nr. 475), vom
Jahr 771: in pago Tornegowe in villa Stedden; vgl. ebendasselbst 3196 (Württ.
Gesch. Qu. II S. 142 Nr. 261), vom selben Jahr: in Tornogavisteter marca; 3803
(Württ. Gesch. Qu. II S. 216 Nr. 477), von 767: in pago Westergowe in Thorne-
gasteter marca; 3531 (Württ. Gesch. Qu. II S. 200 Nr. 432), von 770: in pago
Naglaehgowe in Tornestat. — Zahlreiche Hundertschaften im 8. Jahrhundert lassen
sich erschließen aus den in den Urkunden angegebenen Dingstätten; vgl. Ch. F. Stälin,
Württembergische Geschichte I. 1841. S. 216 Anm. 1. Sohn, Die fränkische Reichs-
und Gerichtsverfassung. 1871. S. 277.

¹⁾ Vgl. z. B. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I. Dritte Aufl. S. 126 ff.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 63. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechts-
geschichte. 2. Aufl. S. 56 ff. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen
und Ostgermanen I S. 120 ff.

²⁾ Vgl. Meitzen a. eben a. D. S. 431.

³⁾ So nach dem Vorgang ausländischer Gelehrter wie des Engländers Denman
Ross, The early history of landholding among the Germans. 1883, und des
Franzosen Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire.
1885, neuerdings besonders von Hilbebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen
wirtschaftlichen Kulturstufen I. 1896. Siehe auch Peisker, Die österreichische Wirt-
schaftsgeschichte und ihr wichtigster Behelf, die Katastralkarte: Mittheilungen der
anthropologischen Gesellschaft zu Wien. Sitzungsberichte. Band XXVII (Neue Folge
Bd. XVII). 1897.

Gehen solche Aufstellungen nun auch weit über die Grenzen der notwendigen Kritik hinaus, so muß doch die seitherige Auffassung der älteren deutschen Wirtschaftsgeschichte, nach der die Dorfgenossenschaft eine urgermanisch-nationale Eigentümlichkeit ist, wesentlich geändert werden. Können wir aus Cäsars Schilderung der Sueben schließen, daß damals von einer Tausendschaft oder dem aus ihr hervorgewachsenen Gau eine Marktgenossenschaft gebildet wurde, so hat sich dieser Wirtschaftsverband bei dem Übergang von der vorwiegenden Weidewirtschaft zu stärkerem Ackerbau offenbar als zu groß erwiesen.¹⁾ Mit dem Eintreten des Volks in die volle Selbstthätigkeit, einer Änderung, die das ganze Verfassungsleben ungemein stark berühren mußte, ist die wirtschaftliche Bestimmung der Tausendschaft auf die Hundertschaften übergegangen, die ja schon zuvor als persönliche Verbände innerhalb einer Tausendschaft vorhanden gewesen waren; und bereits bei Tacitus scheint uns dieser Zustand ziemlich entwickelt entgegenzutreten,²⁾ wenn er auch bei den verschiedenen Völkerschaften zu verschiedenen Zeiten sich vollzogen hat, bei einigen überhaupt nicht eingetreten sein mag. Ja es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß der Zusammenschluß zu den größeren Stammesbünden sich den Germanen eben deswegen nahe gelegt hat, weil ihnen durch den Übergang zu den kleineren Wirtschaftsverbänden der Hundertschaften die Gefahr

¹⁾ Man vergleiche Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft 1868. S. 56: „Je unentwickelter das Leben des Volkes noch war, desto mehr mußte Eigentum und Wirtschaftsverfügung der großen Gesamtheiten oder selbst dem ganzen Volke allein zufallen; je fortgeschrittenere Zustände herrschten, desto mehr mußten die kleineren Gesamtheiten als Rechts- und Wirtschaftseinheiten hervortreten.“

²⁾ Über die Tausendschaft vgl. Brunner a. a. D. I S. 133 und Schröder, Lehrbuch S. 17 und 18. Delbrück, Der urgermanische Gau und Staat: Preussische Jahrbücher Bd. 81. 1895. S. 471 ff., hat sich gegen die ursprüngliche Tausendschaft ausgesprochen und nimmt alte Identität von Gau, Hundertschaft, Marktgenossenschaft und Dorf an. Aber die Schwierigkeiten heben sich unschwer, sobald man in der Zeit zwischen Cäsar und Tacitus diese Verhältnisse sich ändernd und stetig entwickelnd vorstellt. Tacitus hat freilich keinen scharfen Begriff des pagus, was sich aus dem damaligen Fluß dieser Dinge erklären mag. Wenn er aber von der germanischen Kriegsverfassung sagt, Germ. c. 6: definitur et numerus; centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est, und c. 12 von der Gerichtsverfassung: eliguntur in isdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt, so versteht er hier unter dem pagi doch wohl schon die Hundertschaftsbezirke; und ebenso können unter den 100 Gauen der Semnonen (c. 39: centum pagis habitant) gewiß nur Hundertschaften verstanden werden, vorausgesetzt, daß diese Nachricht nicht einfach aus Cäsars Bericht über die 100 Gaue des großen Suebenvolkes (Bell. Gallicum IV c. 1) herübergenommen ist. Vgl. zum vorstehenden Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft S. 40.

einer größeren Zersplitterung auch in politischer Hinsicht drohte. Bei der Einwanderung in die neue Heimat stand das Alamannenvolk noch auf dieser Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung.¹⁾ Es ist dann nur ein natürliches Weiterstreiten gewesen, daß, wie die kleineren Hundertschaften feinerzeit wirtschaftlich an die Stelle einer Tausendschaft oder eines Gaus getreten waren, so später die aus der Niederlassung der Sippen hervorgegangenen Dorfbewohnerschaften allmählich die Stelle der Hundertschaftsmarkverbände zum größten Teil übernommen und selber nun besondere Dorfmarkgenossenschaften gebildet haben.

Es war ein nach allen römischen Berichten überaus volkreicher Stamm,²⁾ der die ebenen und fruchtbaren Striche des rechtsrheinischen

¹⁾ Ehröder, Lehrbuch S. 18 Anm. 22 verwendet nach dem Vorgang von Waitz a. a. O. S. 217 Anm. 4 die Worte des Ermoldus Nigellus III v. 261 (*Monumenta Germaniae historica, Scriptores II p. 494*): *Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni Millia centenis accumulata viris*, und übersetzt „die nach Hundertschaften geordneten Tausendschaften der Schwaben“. Allein ich bezweifle, ob diese Worte des späten Dichters, eines Zeitgenossen Ludwigs des Frommen, für die älteste Zeit der Alamannen ausgenützt werden dürfen und überhaupt den Begriff der Tausendschaften enthalten.

²⁾ Schon beim ersten Auftreten im Jahr 213 nennt sie Aurelius Victor de Caes. 21, 2: *Alamannos gentem populosam* . . . Es sind uns ziemlich viele Berichte der römischen Geschichtschreiber über die Zahl ihrer Heere erhalten. Von Gallienus heißt es bei Zonaras XII c. 24: *ὅς Ἀλαμανοῖς περὶ τριάκοντα μυριάδας οὐσι (300 000) περὶ τὰ Μεδιόλανα συμβαλὼν κατὰ μυρίων ἐνίκησεν*. Nach Dexippus bei Müller, *Fragm. hist. Graec. p. 682* sahen die juthungische Gesandten 270 zu Aurelian: *ἀλλὰ περὶσσι μὲν ἡμῖν τοσοῦτον τῆς ἐν τοῖς πολέμοις περιουσίας πλῆθους εἶνεκα καὶ ἰσχύος, ὥστε μέρει ἐλαχίστῳ τὰς πρὸς Ἰστροπόλεις ἐπελθόντες Ἰταλίαν μικροῦ πάσαν κατελήφαμεν, ἰππικῶ μὲν στρατεύσαντες ἐς μυριάδας δ' (40 000) . . . ἀσπίδα δὲ ἄγομεν διπλασίαν δυνάμεως τῆς ἰππικῆς (also 80 000)* . . . Bei Flavius Vopiscus, *Probus c. 13* heißt es von dem Kaiser im Jahr 282: *et cum iam in nostra ripa, immo per omnes Gallias, securi vagarentur, caesis prope quadringentis millibus (400 000), qui Romanum occupaverant solum, reliquias ultra Nierum flumen et Albam removit*. Von Constantius Chlorus ums Jahr 300 wird berichtet: *Eutrop. 9, 23: (circa Lingonas) vix quinque horis mediis sexaginta fere millia (60 000) Alamannorum cecidit*; ebenso bei Zonaras XII c. 31; vergleiche übrigens Ch. F. Stälin, *Württembergische Geschichte I S. 120* Anm. 3. Die Stärke des Alamannenheeres in der Schlacht bei Straßburg 357 wird von Ammian. 16, 12, 26 auf 35 000 Mann angegeben, die jedoch nicht ausschließlich Alamannen gewesen seien. 31, 10, 5 berichtet derselbe Geschichtschreiber von den Lentiensern: *pagorum omnium incolis in unum conlectis cum quadraginta armatorum milibus vel septuaginta, ut quidam laudes extollendo prinicipis iactarunt, (40 000 oder 70 000) sublatis in superbiam nostra confidentius irruerunt*; nach 31, 10, 10 sollen von diesen nicht mehr als 5000 entkommen sein. Nun ist es ganz klar, daß die angegebenen Zahlen meistens stark über-

Römergebiets, die Landschaften am Main bis südlich zum Bodensee besetzt hatte. Übersehen wir die Ortsnamen auf -ingen südlich von der späteren schwäbisch-fränkischen Grenze¹⁾ — von den nördlich dieses Grenzzugs vorkommenden müssen wir absehen, da man bei diesen über die Zuteilung an das Alamannenvolk im Zweifel sein kann —,²⁾ so bemerken wir, daß im allgemeinen die Bergwaldgegenden, der Schwarzwald und die Keuperberge an der Rems von diesen alten Sippenstüblungen frei geblieben sind, daß diese auch in dem vielfach sumpfigen Oberschwaben zwischen Donau und Bodensee ziemlich spärlich werden,³⁾ daß sie aber häufig auftreten rechts vom Rhein, im Neckar- und Donauthal, in den Ebenen, die sich zwischen diesen Flüssen und den schwäbischen Gebirgen hinbreiten, und besonders auch auf der schwäbischen Alb, deren sumpflöser, wenn auch karger Boden der einfachen Wirtschaft, die den Ackerbau noch mit ausgehnterem Weidebetrieb verband, sehr zuzagen mußte: kurz, es sind die Gegenden, die schon vor der alamannischen Besetzung zur Römerzeit und noch vor dieser großenteils bebaut und besiedelt waren. Die Alamannen beschränkten sich aber nicht auf die von den Römern angebauten Felder; es scheint auch eine Verstärkung des Anbaus in den einmal besetzten Gegenden stattgefunden zu haben.⁴⁾ Die über hundert

trieben sind; vgl. darüber besonders Delbrück, Der urgermanische Gau und Staat: Preussische Jahrbücher Bd. 81. 1895. S. 475. Sie beruhen auf bloßer Schätzung oder auf Hörensagen; und öfters sind sie aus Schmeichelei oder Ruhmsucht absichtlich vergrößert worden. Aber über allen Zweifel erhaben bleibt es, daß die Alamannen ein sehr zahlreiches Volk waren und es trotz aller Verluste auch blieben, wie Ammian. 28, 5, 9 von ihnen sagt: *inmanis enim natio, iam inde ac incunabulis primis varietate casuum inminuta, ita saepius adulescit, ut fuisse longis saeculis aestimetur intacta.*

¹⁾ Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß alle die ältesten Stüblungen der Alamannen nur auf -ingen ausgelautet haben.

²⁾ Es ist wohl anzunehmen, daß zahlreiche Ortsnamen auf -ingen in dem früher alamannischen Gebiet nördlich dieser Grenze auf die alamannische Stüblung zurückgehen; die spätere fränkische Besetzung war nicht mehr die eines ausziehenden und einwandernden Volks, wie sich ein solches vorzugsweise nach Sippen niederläßt; vgl. meine Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Franken: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. III. 1894. S. 34. Hinsichtlich des Vorkommens dieser Ortsnamenendungen ist nördlich und südlich der späteren Grenze wenigstens in dem Gebiet, das westlich vom einstigen *limes* liegt, durchaus kein Unterschied wahrzunehmen.

³⁾ Hier mag übrigens noch die Nähe der Römergrenze von einer stärkeren Besetzung abgehalten haben, wie die -ingen auch in der badischen Rheinebene spärlicher sind als in dem mehr nach innen gelegenen Alamannengebiet.

⁴⁾ Dies ist daraus zu erschließen, daß an zahlreichen Orten auf -ingen keine frühere Römerstüblung nachgewiesen werden kann. Andererseits sind einige von den

Jahre lang fortbauernnden Vorstöße ins linksrheinische Land, die um die Mitte des vierten Jahrhunderts auch zu einem mehrere Jahre andauernden Erfolge führten, bis Julian die Alamannen wieder zurückwarf,¹⁾ lassen darauf schließen, daß der vorhandene Ackerboden im besiedelten Lande für die große Volksmasse, zumal bei der extensiven Bewirtschaftung, nicht ausgereicht hat. Das Trachten des Schwabenvolks ging mit Ungeßüm auf eine dauernde Besitznahme auch des linksrheinischen Landes.

Eine Reihe von römischen Feldzügen über den Rhein herüber hatte vorwiegend den Zweck, die Alamannen von diesen unausgesetzten Versuchen zurückzuhalten, und in der That vermochten die Römer noch das ganze vierte Jahrhundert hindurch die Rheingrenze zu schützen. Eine ungeheure Bewegung aber muß das Alamannenvolk ergriffen haben, als im Jahr 406 die Vandalen und Alanen von Pannonien aus nach Westen zogen, die Burgunder aufscheuchten und durch das nördliche Alamannenland hindurch über den Rhein hinüberdrangen.²⁾ Ein größerer Bruchteil des Stammes

Römern kultivierte Landstriche, wie z. B. zwischen Kocher und Jagst der Harthäuser Wald, am oberen Neckar der Schönbuch, von der neuen Bevölkerung nicht in Anbau genommen worden; die Ursachen mögen im einzelnen verschieden sein, zum Teil liegen sie in der gänzlich verschiedenen Wirtschaftsverfassung. Vgl. über die römische Bewirtschaftung des rechtsrheinischen Landes Weitzen, Siedelung und Agrarwesen I S. 351 ff. Herzog, Zur Okkupations- und Verwaltungsgeschichte des rechtsrheinischen Römerlandes: Bonner Jahrbücher, Heft 102. 1898. S. 94 ff.

¹⁾ Siehe Julians Schreiben an die Athener p. 279. Ammian. 16, 2, 12. Libanius epitaph. 534. Es ist aber nicht richtig, die dauernde Gewinnung des Elbsaß für das deutsche Volkstum von dieser Zeit an zu rechnen, wie es z. B. von Nissen, Weißdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst VI. 1887. S. 335, und anderen geschieht.

²⁾ Man vergleiche Hieronymus Epist. 123 ad Ageruchiam vom Jahr 409: *Innumerabiles et ferocissimae nationes universas Gallias occuparunt: quidquid inter Alpes et Pyrenaeum est, quod Oceano et Rheno continetur, Quadus, Wandalus, Sarmata, Halani, Gipedes, Heruli, Saxones, Burgundiones, Alamanni et, o lugenda respublica, hostes Pannonii vastarunt. Et enim Assur venit cum illis. Maguntiacum nobilis quondam civitas capta atque subversa est et in ecclesia multa hominum millia trucidata. Vangiones longa obsidione deleti. Remorum urbs praepotens, Ambiani, Atrebatuae, extremique hominum Morini, Tornacus, Vemetae, Argentoratus translati in Germaniam u. s. w.* Daß der Durchbruch des pannonischen Völkerschwarms durch das nördliche Alamannenland erfolgte, kann danach wohl keinem Zweifel begegnen und ist auch aus den Kämpfen mit den Franken zu erschließen, von denen uns ein Fragment des Renatus Profurtus Frigeridus bei Gregor von Tours 2, 9 Kunde giebt: *Respential rex Alamannorum Goare ad Romanos transgresso de Rheno agmen suorum convertit, Vandalis Francorum bello laborantibus, Godegisilo rege absumpto, acie viginti ferme millibus ferro peremptis, cunctis Vandalorum ad internecionem delendis, ni Alanorum vis in tempore subvenisset.* Vgl. Orosius Hist. VII 38: praec-

ist durch dieselben bauernnd von dem übrigen Alamannenvolke losgerissen worden und schließlich mit ihnen nach Spanien gezogen, wo er im Nordwesten der Halbinsel, in dem gallizischen Gebirgsland, ein längere Zeit sich unabhängig behauptendes Schwabenreich gegründet hat.¹⁾ Bei einer

terea gentes alias copiis viribusque intolerabiles, quibus nunc Galliarum Hispaniarumque provinciae premuntur, hoc est Alanorum, Suevorum, Vandalorum ipsorumque simul motu impulsorum Burgundionum, ultro in arma sollicitans, deterso semel Romani nominis metu, suscitavit (sc. Stilico). Eas interim ripas Rheni quater et pulsare Gallias voluit etc.; ferner VII 40: Interea ante biennium Romanae irruptionis excitatae per Stiliconem gentes Alanorum, ut dixi, Suevorum, Vandalorum multaequae cum his aliae Francos proterunt, Rhenum transeunt, Gallias invadunt, directoque impetu Pyrenaeum usque perveniunt etc. Vrgl. darüber Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 318. Meyer von Knonau, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XVIII. 1873. S. 96. Platner, Forschungen zur deutschen Geschichte XX. 1880. S. 185. — Ich stehe nicht an, den Bericht des Fredegar von dem König Chrofus, daß derselbe in dieser Zeit seine Thaten gethan habe, im allgemeinen für richtig zu halten; Chronicarum quae dicuntur Fredigarii scholastici liber II, Monumenta Germaniae historica, Scriptores rerum Merovingicarum II p. 84: Chrocus rex Vandalorum cum Suaevis et Alanis egressus de sedibus Gallias appetens . . . Qui Renum Magonciam ponte ingeniosae transiens primum ipsamque civitatem et populum vastavit; deinde cunctasque civitates Germania vallans Mettis pervenit, ubi murus civitatis divino nutu per nocte ruens capta est civitas a Wandalis. Treverici vero in arenam huius civitatis, quem munierant, liberati sunt. Post haec cunctas Gallias Chrocus cum Wandalis, Suaevis et Alanis pervagans alias obsidione delivit aliasque ingeniosae rumpens vastavit etc. Gregor von Tours I c. 30 und 32 berichtet Ähnliches von einem Alamannenkönig Chrofus, versetzt diesen aber in die Zeit des Valerian und Gallien, offenbar irrtümlich; er folgt hier der mündlichen Überlieferung seiner heimatlichen Landschaft. Fredegar, der Gregors Erzählung kennt, weicht hier mit bewußter Absicht von ihm ab, weil ihm eine bessere Quelle, angeblich Ybadius, vorlag. Ich möchte also an der geschichtlichen Wirklichkeit dieses Königs Chrofus festhalten, im Gegensatz zu Monod, Études critiques sur les sources de l'histoire Mérovingienne I. 1872 p. 96 und Meyer von Knonau, Anzeiger für schweizerische Geschichte. Neue Folge. III. 1879. S. 95, und kann ebenso wenig Holländer, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXVI. 1874. S. 291 ff., zustimmen, der Gregors Datierung glaubhaft findet. Aber richtig ist vielleicht die Angabe Gregors, daß Chrofus ein Alamanne war; der Name begegnet uns auch 100 Jahre früher ebenfalls als der eines Alamannenfürsten, Aurelius Victor de Caes. 41, 3: Croco Alamannorum roge; außerdem waren die Namen der Könige des Vandalenvolks, das monarchisch beherrscht gewesen zu sein scheint, zur Zeit ihrer Wanderung von Pannonien nach Spanien Godegisel und Gunderich, siehe Zeuß a. a. D. S. 453.

¹⁾ Siehe über das Reich der Sueven in Spanien: Dahn, Die Könige der Germanen, Abteilung VI. S. 559—582, der freilich annimmt, daß man über die Herkunft des Volkes nichts sagen könne; die seitherigen Ansichten darüber sind zusammengestellt von Platner, Forschungen zur deutschen Geschichte XX. 1883. S. 186. Es war ein Volk von geringer Kopfszahl, siehe Dahn a. a. D. S. 561. Dahn hat

genaueren Prüfung der spärlichen Berichte der alten Schriftsteller, die diese Ereignisse berühren, ist die alamannische Herkunft der spanischen Sueben an und für sich schon mehr als wahrscheinlich; zudem aber berichtet der einzige Geschichtschreiber, der sich über ihre Stammeszugehörigkeit äußert, Gregor von Tours, wiederholt ausdrücklich, daß die spanischen Sueben alamannischen Stammes gewesen seien.¹⁾ Andere Teile des Volks nahmen die an ihre seitherigen Sitze anstoßenden Lande links vom Rhein westlich bis zum Wasgenwald und südlich bis zu den Alpen in Besitz, auch noch ein Stück Landes westlich vom Juragebirge; das Elsaß, von ihnen Alisaz, Siz auf fremdem Boden, geheißen, und Helvetien, die heutige deutsche Schweiz, sind damit dauernd durch sie dem deutschen Volkstum gewonnen worden. Ihre nördlichen Sitze freilich haben die Alamannen bei dieser gewaltigen Ausdehnung nach Westen und Süden verloren; in diesen Strichen begegnen jetzt die Burgunder, die mit jener Völkerwanderung des Jahres 406 an den Rhein gezogen waren, wo sie ihr in Sage und Dichtung berühmt gewordenes Reich einige Jahrzehnte zu behaupten vermochten.²⁾

§. 574 auch sehr wahrscheinlich gemacht, daß es von Anfang an in zwei Teile zerfiel; man mag darum vermuten, daß es sich aus zwei Gauen der nördlichen Alamannen gebildet hat.

¹⁾ Gregorii Turonensis opera II c. 60 (Monumenta Germaniae historica, Scriptores rerum Merovingicarum I p. 60): Post haec Wandali a loco suo degressi cum Gunderico rege in Gallias ruunt. Quibus valde vastatis Spanias adpetunt. Hos secuti Suebi, id est Alamanni, Gallitiam adprehendunt. Nec multo post scandalum inter utrumque oritur populum, quoniam propinqui sibi erant. Cumque ad bellum armati procederent et iamamque in conflieto parati essent, ait Alamannorum rex: Quousque bellum super cunctum populum commovetur? . . . Am Schluß des Kapitels heißt es (p. 61): Post haec prosequentibus Alamannis usque Treductam transito mare Wandali per totam Africam ac Mauritaniam sunt dispersi. Sonst aber scheint das Bewußtsein, daß die 406 ins Römerreich eingebrochenen Sueven Alamannen waren, früh geschwunden zu sein; vielleicht hat schon der gleichzeitige Drosius keine klare Vorstellung davon gehabt; vrgl. die Übersicht über die Quellenstellen bei Zahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens I S. 275 ff. — Wie ich nachträglich ersehe, hat nun auch Baumann in einem neuerdings (am 26. November 1897) gehaltenen Vortrag sich für die alamannische Herkunft der spanischen Sueven ausgesprochen: Die Bevölkerung des bayerischen Schwabens in ihrer geschichtlichen Aufeinanderfolge (Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, Separatabdruck), S. 16.

²⁾ Daß sie 406 ebenfalls aufgebrochen waren, berichtet Orosius Hist. VII 38; auch Hieronymus Epist. 123 erwähnt sie (s. o. S. 18 Anm. 2). 411 begegnet uns der burgundische König Gunthar in Mainz bei der Erhebung des Jovinus zum Gegenkaiser; Olympiodorus Excerpta de legationibus ed. Bonn. p. 454: οτι Ἰοβίνος ἐν Μουνδιακῶ τῆς ἐτέρας Γερμανίας κατὰ σπουδὴν Γωάρ τοῦ Ἀλανοῦ καὶ Γυνταρίου,

Aber noch hatten die Alamannen nicht die Grenzen inne, die ihnen dauernd beschieden sein sollten. Eine Veränderung trat ein durch die schweren Niederlagen, welche die Burgunder in den Jahren 435 und 437 von den Römern und Hunnen erlitten, infolge deren sie ihre Sitze am Rhein verließen und 443 in die Landschaft Sabaudia, nach Savoyen, übersiedelten.¹⁾ Nun drangen die Alamannen wieder nach Norden vor und nahmen die von den Burgundern verlassenen Gebiete ein; sie grenzten jetzt wie früher an den Stamm der Franken. In der Compilation des Geographus Ravennas aus der späteren Merovingerzeit hat sich uns glücklichweise eine sehr bestimmte ältere Überlieferung, wie aus seiner Angabe zu schließen die einer gothischen Landkarte, über das alamannische Gebiet in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts erhalten.²⁾ Im

ὁ φύλαρχος ἐχηρημάτις τῶν Βουργουντιόνων, τύραννος ἀνηγορεύθη. Wenn zum Jahr 413 gemeldet wird, daß die Burgunder in diesem Jahr das Land links vom Rhein besetzt haben (Prosper Tiro, Chron. ad annum 413: Jovinus et Sebastianus fratres in Galliis regno accepto interempti sunt. Burgundiones partem Galliae propinquam Rheno obtinuerunt; Cassiodorus Chron. zu demselben Jahr: Burgundiones partem Galliae Rheno tenuere coniunctam), so hat wohl eben jetzt ihr König Gunthar, weil er den Jovinus fallen ließ, vom Hofe zu Ravenna den rechtlichen Besitz der von ihnen eingenommenen Landstriche bestätigt erhalten. Siehe Verischweiler, Geschichte der Burgunden. 1863. S. 22. Daß sich ihr nunmehriges Reich auch über das rechte Rheinufer hinüberstreckte, ist zu erschließen aus einer Erzählung des Kirchengeschichtschreibers Sokrates, der im Jahr 430 von Burgundionen jenseits des Rheins (vom römischen Standpunkt aus) spricht; Hist. eccles. VII 30: ἔθνος ἐστὶ βάρβαρον πέραν τοῦ ποταμοῦ Πήνου ἔχον τὴν οἰκισιν, Βουργουνζῖωνες καλοῦνται.

¹⁾ Tiro Prosper Chron. ad. ann. 443: Sabaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda.

²⁾ Ravennatis anonymi cosmographia ed. Pinder et Parthey p. 230 sq. c. 26: Iterum propinqua ipsius Turringiae ascribitur patria Suavorum, quae et Alamanorum patria confinalis existit Italiae. Quam Alamanorum patriam plurimi descripserunt philosophi, ex quibus ego legi praenominatos Anaridum et Eldebaldum Gothorum philosophos. Sed non aequaliter praefatam designaverunt patriam, sed alius dixit aliter, alius vero alio modo. Ego autem secundum praefatum Anaridum praenominatae patriae civitates nominavi. In qua patria plurimas fuisse civitates legimus, ex quibus aliquantas designare volumus, id est Ligonas, Bizantia, Nantes, Mandroda. Item iuxta supra scriptum fluvium sunt plurimae civitates, id est Gormetia, quae confinalis est cum praenominata Maguntia civitate Francorum, item civitas Altripe, Sphira, Porza, Argentaria quae modo Stratisburgo dicitur, Brezecha, Bozela, Augusta, Caistena, Cassangita, Vurzacha, Constantia, Rugium, Bodungo, Arbore felix, Bracantia. Item iuxta supra scriptam civitatem Stratisburgo est civitas quae dicitur Alaia, Chorust, Ziaberna, Frincina, Aon, Laguirion, Brara, Albisi, Ziurichi, Duebon, Crino, Stafulon, Cariolan, Thedoricopolis, Vermegaton. Item ad aliam partem sunt civitates, id est Augusta nova, Rizinis, Turigoberga,

Land der Schwaben, sagt er, das gleichbedeutend sei mit dem der Alamannen, liege am Rhein das der Frankensstadt Mainz benachbarte Worms, ferner Altrip und Speyer. Auf der anderen östlichen Seite nennt er als alamannisch neben anderen Orten Ascapha und Uburzis, Wschaffenburg und Würzburg, so daß das mittlere Mainthal damals zum Alamannenland gehört haben muß; das Land der Schwaben grenzte nach ihm wie auf der anderen Seite an Italien so nördlich und nordöstlich an das Thüringerland.¹⁾

Eine weitere Ausdehnung muß während des fünften Jahrhunderts, vielleicht um die Mitte desselben, im Gebiet des von den Römern seither behaupteten Rätien erfolgt sein.²⁾ Der Geographus Ravennas nennt

Ascis, Ascapha, Uburzis, Solist. Vgl. darüber Mommsen, über die Unteritalien betreffenden Abschnitte der ravennatischen Kosmographie: Berichte über die Verhandlungen der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse. III. 1851. S. 106 ff. Zahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgunbiens II. 1874. S. 379 ff. Es ist längst bemerkt worden, daß der Kosmograph die deutschen Länder nach eigentümlichen Angaben schildert; es ist auch gar nicht zu zweifeln, daß er da seine Quelle, für das Alamannenland jedenfalls eine Karte, richtig angeht; vgl. auch Jacobs, De Gallia ab anonymo Ravennate descripta. 1858. S. 14. 52. sq. Den Anarid nennt er sonst auch Aithanarid, so IV c. 12. 13 und 19.

¹⁾ Man vergleiche noch IV c. 25 (p. 229): per quam Turringorum patriam transeunt plurima flumina, inter cetera quae dicuntur Bac et Reganum, qui in Danubio merguntur; es sind wohl die Flüsse Rab und Regen gemeint. Damit stimmen die Nachrichten der Vita Severini, Monumenta Germaniae historica, Auctores antiquissimi I 2 p. 19 sq., nach der die Thüringer gleichzeitig mit den Alamannen in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts verwüstende Raubzüge gegen Passau und andere Städte in Ufernordikum unternehmen. Vgl. auch Kirchhoff, Thüringen doch Hermundurenland. 1882. S. 31. — Zu dieser Zeit, da die Thüringer zu ihren südlichen und südwestlichen Nachbarn die Alamannen hatten, mag durch sie auch für die seinerzeit an der Elbe sitzen gebliebenen Sueven der Name Nordschwaben angekommen sein; er begegnet zuerst in dem Brief des fränkischen Königs Theudebert an den Kaiser Justinian, der gewöhnlich 534 oder 535 angelegt wird: Nortsuavorum (Handschrift Norsavorum) itaque gentem nobis placata maiestate colla subdentibus; vgl. Weiland, Die Angeln: Festgabe für Georg Hanffen 1889. S. 143 und 155.

²⁾ Von der Bewegung des Jahres 406, die mehr gegen Westen gerichtet erscheint, und ihren Folgen, sind wahrscheinlich die kräftiger geschützten Grenzen Rätiens zunächst noch verschont geblieben; zu 408 wird von Zosimus V c. 46 berichtet: ἐταξε [sc. ὁ βασιλεὺς] καὶ Γενέριδον τῶν ἐν Δαλματία πάντων ἡγεῖσθαι, ὄντα στρατηγὸν καὶ τῶν ἄλλων ὄσοι Παιονίαν τε τὴν ἄνω καὶ Νωρικὸς καὶ Παυτοὺς ἐφύλαττον καὶ ὅσα αὐτῶν μέγχι τῶν Ἀλπεων. Aber 430 wird von Kämpfen des Aetius mit den Juthungen und den einheimischen Völkerschaften südlich der Donau berichtet: Sidonius Apollinaris, Carmina VII 233: post Vithungos et Norica bella, subacto victor Vindelico; Idatius Chron. ad. a. 450: Juthungi per eum similiter debellantur et Nori. Aus diesen Notizen darf wohl geschlossen werden, daß sich die Alamannen damals im

als in Alamannien gelegen unter anderen die Orte Arbor Felix und Bracantia, Arbon und Bregenz am Bodensee, ferner im Osten des alamannischen Gebiets Augusta nova und Rizinis, Augsburg und Reifensburg, das an der Donau bei Günzburg liegt;¹⁾ es muß also im Lauf des fünften Jahrhunderts auch die Landschaft südlich und südöstlich vom Bodensee und das Land im Osten der Äler alamannisch geworden sein.²⁾

Einverständnis mit der einheimischen Bevölkerung der römischen Provinzen südlich der Donau befanden; vielleicht geschah dies von dieser nur aus Not, weil sie sonst von jenen allzusehr hätte leiden müssen. Daraus erklärt sich dann, daß die rätische Bevölkerung bei der Unterwerfung unter die Herrschaft der Alamannen viel milder behandelt worden zu sein scheint, als es die Alamannen sonst zu thun pflegten (siehe S. 34). Um 457 machten Alamannen einen Einfall in Italien über die rätischen Alpen; Sidonius Apoll. V 373: *conscenderat Alpes Raetorumque iugo per longa silentia ductus Romano exierat populato trux Alemannus*; damals beherrschten sie wohl schon das Land nördlich bis zum Fuß derselben. Vgl. auch Busch, *Chlodwigs Alamannenschlacht I. 1894*. S. 8. Es begreift sich, daß sie jetzt leichter gegen Osten vordrangen und nun mit dem Ostgothenkönig Theodemir zusammenstießen, ums Jahr 473 nach dem freilich etwas verwirrten Berichte des Jordanis (*Monumenta Germaniae historica, Auctores antiquissimi V 1*) c. 55: *Quibus Suavis (wohl den späteren Bayern) tunc iuncti aderant etiam Alemanni ipsique Alpes erectas omnino regentes, unde nonnulla fluenta Danubio influunt . . . Theodemir rex hiemis tempore Gothorum ductavit exercitum et tam Suavorum gentem quam etiam Alemannorum, utrasque ad invicem foederatas, devicit, vastavit et paene subegit*; ferner daß sie die Gegend von Passau heimsuchten, der sie jetzt näher gerückt waren, *Vita Severini a. a. O.* Vgl. auch Kämmerl, *Die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich. 1879.* S. 123 ff. Als sich vor den Streifzügen der Alamannen und Thüringer die Einwohner von Passau nach Lauriacum flüchteten, waren die andern Römerorte an der oberem Donau bereits zerstört (*Vita Sever. c. 28: post excidium oppidorum in superiore parte Danuvii*). Wie weit sich das von den Alamannen besetzte Land nördlich und südlich der Donau in östlicher Richtung erstreckt hat, ist jetzt nicht mehr auszumachen; Bachmann, *Die Einwanderung der Baiern: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften XXI. 1878.* S. 857 ff. geht entschieden zu weit, wenn er die Alamannen sich bis in die Nähe des Inn ausbreiten läßt. — Baumann, *Die alamannische Niederlassung in Rhätia secunda: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg II. 1875.* S. 172—186 hat angenommen, daß die alamannische Ansiedlung im bayerischen Schwaben erst nach der Schlacht mit Chlodwig vor sich gegangen und durch die aus den nördlichen Sihen vertriebenen Teile des Alamannenstammes erfolgt sei; die dafür angegebenen Gründe scheinen mir aber nicht auszureichen.

¹⁾ Siehe S. 21 Anm. 2. Unter Augusta nova scheint der neue Alamannenort neben der alten Römerstadt gemeint zu sein; über Rizinis (*castellum Risinespurch vocitatum, Vita s. Udalrici ap. Velsler. p. 545*) siehe Zeuß, *Die Deutschen und die Nachbarstämme* S. 322 Anm.

²⁾ Die Grenze des Alamannenlands gegen das römisch verbleibende Nätien im Süden mag sofort bei der ersten Besetzung die uns wohlbekannte spätere Grenzscheide zwischen Churrätien und dem Herzogtum Alamannien gebildet haben, die sich vom

Aber nicht alle die nun besetzten Gebiete vermochte das alamannische Volk festzuhalten. Den Burgundern waren von den Römern Sitze im südöstlichen Gallien eingeräumt worden, ohne Zweifel, um durch sie die römischen Reichsgrenzen daselbst gegen ein weiteres Vordringen der Alamannen zu schützen.¹⁾ An sie verloren diese in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts das Gebiet westlich vom schweizerischen Jura,²⁾ die Gegend von Langres, Besançon und Mandeure, so daß daselbst die romanische Sprache die Oberhand behielten hat.

Speer (nördlich vom Ballensee) an den Rhein bei Montlingen und Gözis hinzog; vgl. über dieselbe Planta, Das alte Rätien S. 56. 57. 237. 269. 270.

¹⁾ Vergl. Wurtemberg, Geschichte der alten Landschaft Bern I. 1862. p. 207.

²⁾ Der Geographus Ravennas nennt bei der Schilderung Alamanniens IV c. 26 als alamannische Orte: Ligonas, Bizantia, Nantes, Mandroda, IV c. 27 dagegen nach der Karte des Castorius als burgundische Orte am Doubs Busuntius, Mandroda, Portin; die dem Geographus vorliegenden Karten beschrieben hier den Stand verschiedener Zeiten. Nach einer Erzählung des Gregor von Tours, Hist. II c. 23, muß Langres (Lingonica civitas) etwa um 480 bereits eine burgundische Stadt gewesen sein. Siehe Vinberg, Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs. 1868. S. 103 ff. Vielleicht begegnen uns Überbleibsel aus der alamannischen Besetzung später in den Scudingi, einem kleinen Gauvölkchen um Salins, dessen Name an den der Luthungen erinnert, nur daß der Anfang des Worts in den romanischen Zischlaut übergegangen scheint; vgl. darüber Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarsämme S. 584 ff. Baumann, Forschungen zur deutschen Geschichte XVI. 1876. S. 236. Doch darf man nicht annehmen, daß etwa das ganze alamannische Gauvölk der Luthungen in die Freigrafenschaft ausgewandert sei; es wird sich nur einen geringen Bruchteil desselben handeln, ebenso wie sich in der Nachbarschaft der Scudingi Gaue mit den deutschen Völkernamen der Warasci, Ammavi und Atoarii (Baristen, Chamaven und Chathuarier) finden, s. Zeuß a. a. O. S. 582 ff. — Östlich vom Jura war die Grenze zwischen Alamannien und Burgund in der Gegend von Avenches, Gregorii Turon. liber vitae patrum (De Romano atque Lupicino abbat.), Mon. Germ. h., Script. rer. Merov. I p. 664: *accedentes simul inter illa Jurensis deserti secreta, quae inter Burgundiam Alemanniamque sita Aventicae adiacent civitati.* Es ist wahrscheinlich, daß die deutsch-französische Sprachgrenze im allgemeinen der alamannisch-burgundischen Stammesgrenze entspricht, und es ist wohl nicht richtig, hier ein Vorrücken der burgundischen Herrschaft im Lauf des fünften Jahrhunderts anzunehmen; daß Windisch wegen der Teilnahme seines Bischofs am epaonensischen Konzil 517 um diese Zeit bereits Burgund zugeteilt wird, erscheint nicht als berechtigt; vgl. Ch. F. Stälin, Württembergische Geschichte I S. 186 Anm. 1. Zahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens II S. 367 ff. Der geographische Begriff Burgund ist später hier im Vorrücken begriffen; bei Einhard, *Translatio sanctorum Marcell. et Petri, Acta Sanctorum Boll., Jun. I p. 184*, wird Solothurn bereits als burgundische Stadt bezeichnet; man hat also wohl bald den ganzen Sprengel des Bistums Lausanne (früher Avenches) für burgundisch gehalten. In späteren Jahrhunderten sprach man von burgundischem Land noch östlich von der Aar; siehe Zahn II S. 393. All dies hat aber für die Geschichte der Alamannen und Burgunder zur Zeit der Selbständigkeit dieser Völker keine Bedeutung.

Den empfindlichsten Verlust erlitten die Alamannen um die Wende des fünften und sechsten Jahrhunderts. Sie stießen feindlich mit den Franken zusammen; die Macht des Frankenkönigs Chlodwig brach ihre Selbständigkeit.¹⁾ Mit dem ihnen verbleibenden Rest ihres Landes übergaben sie sich dem Schutz des Ostgothenkönigs Theoderich;²⁾ ihre nördlichen Sitze bückten sie an die Franken ein.³⁾ Die neue Grenze zwischen dem Schwaben- und dem Frankentamm wurde nach altgermanischem Brauch⁴⁾ mit großer Schärfe festgelegt: vom Hesselberg im Osten zog sie sich, auf das bestinmteste bezeichnet durch alte Straßen, Wasserscheiden, Quellen und Bachläufe, über den weithin sichtbaren Hohenberg bei Ellwangen nach

¹⁾ Betreffs der Zeit der Alamannenschlacht hält Krusch, Chlodovechs Sieg über die Alamannen: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XII. 1887. S. 289 ff. wohl mit Recht an der Zeitangabe Gregors, dem Jahr 496, fest, in Gegensatz zu Vogel, Chlodwigs Sieg über die Alamannen und seine Laufe: Historische Zeitschrift LXV. 1886. S. 385 ff., und anderen, die das Jahr 506 vorziehen.

²⁾ Dies ist bereits von Ch. F. Stälin, Württembergische Geschichte I S. 149 ff., klargestellt und später mit Unrecht wieder angezweifelt worden; vergl. auch v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken. 1894. Busch, Chlodwigs Alamannenschlacht II. 1895. Agathias Hist. I 6 sagt von den Alamannen: τούτους δὲ πρότερον Θεωδέριχος ὁ τῶν Γότθων βασιλεὺς, ἤνικα καὶ τῆς ἑμπάσης Ἰταλίας ἐκράτει, ἐς φόρου ἀπαγωγὴν παραστησάμενος κατήκοον εἶχε τὸ φίλον. Und nichts anderes will auch die Stelle in dem Brief des Theoderich an Chlodwig besagen (Cassiodorus, Variarum I 2, 41): motus vestros in fessas reliquias temperate, quia iure gratiae merentur evadere, quos ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse; estote illis remissi, qui nostris finibus caelantur exterriti, und ebenso Ennodius in seiner 507 gehaltenen Lobrede auf Theoderich (Mon. Germ. h., Auct. antiqu. VII p. 212 c. 15): quid quod a te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est. . . ? Von der Neubesetzung einer bisher nicht alamannischen Landschaft durch einen Teil des Alamannenvolks scheint mir nirgends die Rede zu sein.

³⁾ Daß manche der nördlichen Alamannen, besonders etwa die Vornehmen, in das ihrem Volke verbleibende Gebiet auswanderten, ist doch wohl aus den weiteren Worten des Ennodius zu schließen, der freilich nicht deutlich sich ausdrückt: facta est Latiaris custos imperii semper nostrorum populatione grassata, cui feliciter cessit fugiase patriam suam: nam sic adepta est soli nostri opulentiam. Adquisistis quae noverit lignibus tellus adquiescere, quamvis non contigerit damna nescire. . . . ulvis liberata gratulatur terram incolens, quae adhuc dehiscens domiciliis solidioris caeni emergebat beneficio. Daß viele unter fränkischer Herrschaft zurückblieben, ist ganz wahrscheinlich; sie verloren jedenfalls früh ihre alamannische Eigenart.

⁴⁾ Diese sichere Feststellung der Grenzen eines Gebiets in der germanischen Urzeit hat v. Znamana-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. 1879. S. 29 ff. überzeugend dargelegt; einer anderen Auffassung, für die sich Helmolt, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzraume im alten Deutschland: Historisches Jahrbuch XVII. 1896. S. 235 ff. ausspricht, vermag ich nicht beizustimmen.

dem Lemberg bei Affalterbach und dem Hohenasperg, von da mit einer südlichen Ausbuchtung, die den nördlichen Schwarzwald noch den Franken zumies, in die Gegend der Hornisgrinde, von hier die Dos entlang über den Rhein und von da den Selzbach aufwärts nördlich vom Hagenauer Forst bis zum Ramme der Vogesen. Nach einer Übergangszeit, in der die Alamannen den Ostgothenkönigen Tribut gezahlt haben, sind sie, wenn auch in verhältnismäßig freier Stellung und unter ihren eigenen Herzögen, gänzlich dem Frankenreich einverleibt worden.¹⁾

Um dieselbe Zeit mit jener Niederlage ward ihnen auch gegen Osten die Möglichkeit weiterer Ausdehnung benommen. Zu Anfang des sechsten Jahrhunderts wanderten von den Langobarden verdrängt²⁾ die Bajuwaren aus ihren böhmischen Sitzen in das Land südlich der Donau und östlich vom Lech ein, das damals auch dem Ostgothenkönig unterstand,³⁾ so daß nun Alamannen und Bayern dessen Oberhoheit anerkannten. Damit waren die Alamannen auf das Gebiet beschränkt, das sie in der Folge dauernd zu behaupten vermocht haben.

Die Nachrichten der alten Geschichtschreiber lassen uns trotz ihrer Spärlichkeit die Zeit, zu welcher die einzelnen Landschaften von den Alamannen besetzt worden sind, im allgemeinen doch mit ziemlicher Sicherheit erkennen. Ist es wohl möglich, noch andere Quellen zu erschließen, die uns zu einer genaueren Kenntnis der Vorgänge leiten, wie die Besiedlung in diesen stürmischen Zeiten vor sich gegangen ist? Sehen wir ab von den Reihengravern und deren Inhalt, die uns im einzelnen wohl manchen kulturellen Hinweis zu geben, aber bis jetzt für einen bestimmten kürzeren Zeitraum, ein halbes oder ganzes Jahrhundert, sichere Ergebnisse meist noch nicht zu liefern vermögen, ferner von den anthropologischen Forschungen, die uns ebenso für die in Betracht kommende Zeit mehr nützliche Ahnungen als feste Ergebnisse zu bieten scheinen, so bleibt uns in der Hauptsache nur ein Hilfsmittel, das noch weitere Aufklärung verspricht, die Verwertung der Ortsnamen. Es sind diese auch öfters schon für die Bestimmung alamannischer Ansiedlung benützt worden.

¹⁾ Agathias I c. 6: οὕτω δὴ οὖν καὶ τὸ τῶν Ἀλαμανῶν ἔθνος ὑπὸ Γότθων ἀπειρῶμενον Θεοδωρίστῳ αὐτὸς ἐχειρώσατο; siehe ferner c. 7. Es geschah dies wahrscheinlich im Jahr 536, siehe Ch. F. Stälin, Württembergische Geschichte I S. 152.

²⁾ Vrgl. Mehlis, Markomannen und Bajuwaren: Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns V. 1884. S. 48. Aus dem Chron. Goth. c. 2 ist wohl zu schließen, daß nach dem Abzug der Bajuwaren die Langobarden einige Jahrzehnte in Böhmen geblieben sind.

³⁾ Theoderich nennt nach Cassiodorus Variarum VII 4 einen dux Raetiarum und gebietet nach II 3, 28 über die Provinciales Norici.

In einer ganzen Anzahl neuerer Abhandlungen und Geschichtswerke kann man z. B. lesen, aus den Ortsnamen gehe hervor, daß die Alamannen bei ihrem nördlichen Vordringen im Laufe des fünften Jahrhunderts sich bis in die Gegend von Köln, Aachen und Maastricht ausgebreitet haben. Wir halten solche Aufstellungen für falsch, die seither aus den Ortsnamen gezogenen Schlüsse oft für voreilig und sind darum genötigt, auf die deutsche Ortsnamenforschung etwas näher einzugehen.

Die Bahnbrecher auf diesem Gebiet, Förstemann und Arnold, hatten der Beobachtung, daß in den verschiedenen Landstrichen Deutschlands recht verschiedene Ortsnamendungen sich finden, daß einzelne Grundwörter den einen Gegenden ganz abgehen, in anderen wieder recht häufig sich vorfinden, den Gedanken entnommen, daß die verschiedenen Endungen der Ortsnamen den einzelnen deutschen Stämmen zugeteilt werden können, daß jeder Stamm seine besonderen Ortsnamendungen habe, und daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil dieser Grundwörter gemeinschaftlich sei.¹⁾ So ist nach Arnold die Endung *-weiler* ein untrügliches Zeichen für alamannische Ansiedlung, während *-heim*, *-dorf* und andere auf fränkischen Ursprung weisen.²⁾ Die Aufstellungen Arnolds haben seit dem Erscheinen seines mit großer Wärme geschriebenen Buchs über die Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme im Jahr 1875 die Geschichtsdarstellungen wie die Ortsnamenforschung in Deutschland ungemein stark beherrscht. Da und dort hat freilich auch ein Widerspruch sich geregt, zumal seine Grundsätze, wo man sie auf eine besondere Landschaft anwandte, vielfach nicht zu der sonst bekannten Geschichte derselben stimmen wollten, und so sind fast alle seine Aufstellungen im einzelnen bald hier bald da angegriffen worden;³⁾ nur hat man den Grundfehler nicht erkannt, daß die Ortsnamendungen überhaupt nicht in dieser Weise nach Stämmen geschieden werden können, daß seine Forschungen auf einer falschen Anschauung von den Dialekten beruhen. Ich habe dies bereits vor mehreren Jahren, 1894, in meiner Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Franken rechts vom Neckar ausgesprochen, indem ich die Auffassung zurückwies, als seien die

¹⁾ Förstemann, Die deutschen Ortsnamen. 1863. S. 264. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme. 1875. S. 174.

²⁾ Arnold a. a. O. S. 163. 165. 177.

³⁾ Siehe besonders Scherer, Jenaer Literaturzeitung III. 1876. S. 474. 475; Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Ansiedlungen vornehmlich im Rheinland: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins IV. 1882. S. 189 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I S. 153 ff. Bohnenberger, Die Ortsnamen des schwäbischen Albgebiets nach ihrer Bedeutung für die Besiedlungsgeschichte IX. 1886. S. 15 ff. Hartmann, Die Besiedlung Württembergs. Württembergische Neujahrsblätter XI. 1894. S. 18.

Dialekte in der Urzeit noch mehr von einander geschieden gewesen als später.¹⁾ Ich konnte mich damals auf Jakob Grimm berufen, der in seiner Geschichte der deutschen Sprache sagt:²⁾ „Alle Mundarten und Dialekte entfalten sich vorschreitend, und je weiter man in der Sprache zurückshaut, desto geringer ist ihre Zahl, desto schwächer ausgeprägt sind sie. Ohne diese Annahme würde überhaupt der Ursprung der Dialekte wie die Vielheit der Sprachen unbegreiflich sein.“ Außerdem aber durfte ich auf den allgemein geltenden Satz der neueren Sprachforschung verweisen, daß für die dialektische Gliederung eines zusammenhängenden Gebiets am meisten die Lautverhältnisse charakteristisch sind, am wenigsten der Wortschatz, da hier am meisten Übertragungen aus einer Mundart in die andere, aus einer Sprache in die andere stattfinden.³⁾ So stellte sich mir als ein klares Ergebnis heraus, daß jedenfalls die Endungen der ältesten und häufigsten deutschen Ortsnamen, die Arnold auf die einzelnen Stämme zurückzuführen gesucht hat, die -ingen, -heim-, -dorf, -feld, -hof, -haus, -bach, -berg, -burg urdeutsch und allen deutschen Stämmen, ja wohl allen Germanen eigentümlich sind, wie sie uns auch meist schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung begegnen.⁴⁾

Die Auffassung Arnolds hing mit der früheren Grundanschauung der deutschen Dialektforschung eng zusammen. Diese ging jahrzehntelang von der Annahme aus, daß Volksstamm und Dialekt sich durchweg decken und in ihrem Ursprung identische Dinge seien. Im Jahr 1895 hat Hermann Fischer seine Geographie der schwäbischen Mundart veröffentlicht, die im Anschluß an die ganze Richtung der neueren Sprachwissenschaft mit dem Gedanken eines vollständigen Zusammenfallens von Stamm und Dialekt wohl endgültig gebrochen hat. Er kommt zu dem Schluß, daß es heutzutage gar keine eigentlich schwäbische Erscheinung gebe, und hält die Annahme, daß vor alters die Stammestypen in der Sprache besser ausgeprägt gewesen seien und einheitlichere Grenzen gehabt haben, mindestens für unwahrscheinlich; besonders hebt er hervor, daß er den Wortbestand für keine taugliche Grenze der Dialektgeographie halten könne, da die Grenzlinien der einzelnen Wörter, die man für einen Dialekt in Anspruch nehme, sich sehr selten decken und angeblich schwä-

¹⁾ Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge III. 1894. S. 29 ff.

²⁾ Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. Dritte Auflage. 1868. S. 578.

³⁾ Paul, Prinzipien der deutschen Sprachgeschichte. 1880. S. 242.

⁴⁾ Siehe über das früheste Vorkommen dieser Endungen Förstemann, Die deutschen Ortsnamen S. 294. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I. Dritte Auflage. S. 116 Anm. 1.

bische Dialektwörter öfters fast in Bayrische und Fränkische hineingreifen.¹⁾ Selbst wenn man diese Aufstellungen nur mit einer gewissen Einschränkung zugeben will, ist doch mit ihnen und mit dem Fortschritt der neueren Dialektforschung überhaupt der ganzen Anschauung, auf der die Auffassung Arnolds von den Grundwörtern der Ortsnamen beruhte, jeder Boden entzogen.²⁾

Mit alledem kann natürlich nicht geleugnet werden, daß bei dem einen Stamm gewisse Grundwörter besonders häufig auftreten, die bei einem andern ziemlich oder ganz fehlen; die Gründe davon liegen aber bei so nahverwandten Stämmen, wie es die Franken, Thüringer, Schwaben und Bayern sind, jedenfalls so gut wie nie in einer ursprünglichen Verschiedenheit des Sprachschazes, sondern in der besonderen Geschichte des einzelnen Stamms.³⁾ Nehmen wir als Beispiel die Ortsnameneindung -weiler, die Arnold für ein ganz bestimmtes Merkmal gehalten hat, um die alamannischen Siedlungen von den fränkischen zu unterscheiden, so daß er auch die Orte auf -weiler nördlich der Mosel und die auf -villers im heutigen Frankreich den Alamannen zuweist, und betrachten wir deren Verteilung näher, so kommt in der That dieses Grundwort auf deutschem Gebiet fast nur im Südwesten vor, und zwar hält es sich abgesehen von einer Ausbuchtung ins Ostfränkische hinein ganz innerhalb der früheren Römergrenze.⁴⁾ Nun finden wir aber, daß diese Endung zuerst als -villare in der Zeit nach der fränkischen Eroberung im nördlichen Frankreich erscheint, und zwar hat hier das Grundwort meist einen germanischen Personennamen zum Bestimmungswort.⁵⁾ Es scheint, daß die der

¹⁾ Fischer, Geographie der schwäbischen Mundart. 1895. besonders S. 2. 3. 14. 87. 88.

²⁾ Neuerdings ist von Hans Witte, Zur Geschichte des Deutschtums im Elsaß und im Vogesengebiet (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde X. 1897.), die Ortsnamenforschung Arnolds ebenfalls grundsätzlich angegriffen worden, indem Witte (bes. S. 322 ff. 332), veranlaßt durch die Betrachtung der elsässischen Ortsnamen auf -ingen und -heim, hervorhebt, daß diese allen deutschen Stämmen gemeinsamen Endungen nicht charakteristische Merkmale einer bestimmten Stammeszugehörigkeit, sondern einer bestimmten Zeit seien.

³⁾ Vgl. meine Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Franken a. a. D. S. 31.

⁴⁾ Förstemann, Die deutschen Ortsnamen S. 278 ff.

⁵⁾ Die Endung begegnet vor der fränkischen Einwanderung nicht, siehe Gröber, Grundriß der romanischen Philologie. 1888. S. 424. Schiber, Die fränkischen und alamannischen Siedlungen in Gallien, besonders in Elsaß und Lothringen. 1894. S. 51. Wolfram, Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde VI. 1894. S. 330. Vgl. ferner die Schriften von H. Witte, Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung. Die Entstehung des deutschen Sprachgebiets. 1891 (Beiträge zur Landes- und Völkerkunde von Elsaß-Lothringen, Heft XV). S. 26.

einheimischen Römersprache entlehnte Endung gern gewählt wurde für die von den fränkischen Herren neugegründeten Ortschaften; sie geht so weit südlich, als sich die von den Franken eingeführte Wirtschafts- und Rechtsordnung erstreckte,¹⁾ und fehlt im französischen Lande südlich der Loire,²⁾ wo die Germanen ganz in die römischen Grundbesitzverhältnisse eingetreten sind. Allmählich bringt die Endung, wahrscheinlich mit der vom westlichen Frankreich ausgehenden Verbreitung der grundherrschaftlichen Siedlungen,³⁾ auch in das rein deutsche Sprachgebiet vor, was bei den engen politischen und kulturellen Beziehungen in der Merovingezeit nicht verwundern kann. Schon früh, von dem Ende des siebten Jahrhunderts an, begegnet uns die Endung in Deutschlothringen, im Elsaß und überhaupt im deutschen Lande westlich vom Rhein,⁴⁾ langsamer bringt sie in die heutige Schweiz vor und über den Rheinstrom herüber;⁵⁾ sie wird also mehr bezeichnend für den Ausbau des Landes, zumal für die erst allmählich besiedelten Berggegenden;⁶⁾ das östliche Franken jenseits des einstigen Römerwalls hat nach den urkundlichen Ausweisen dieses Grundwort gar erst im elften

Derselbe, Das deutsche Sprachgebiet Lothringens und seine Wandelungen: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde VIII. 1894. S. 506. Derselbe, Zur Geschichte des Deutschtums im Elsaß und im Vogesengebiet: ebendasselbst X. 1897. S. 417 ff.

¹⁾ Siehe über diese Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens (in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen I 3. 1878.) S. 36 ff. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Zweite Auflage. S. 198.

²⁾ Vgl. Witte, Deutsche und Keltoromanen S. 26 ff. — Ebenso verhält es sich mit den Endungen court, masnil u. a.

³⁾ Siehe darüber Glerte, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. 1868. S. 80 Schröder, Lehrbuch a. a. D. S. 208.

⁴⁾ So begegnet schon 696 Gerleicovilare, Gërsdorf bei Würth; Traditiones Wizenburgenses nr. 43. Siehe ferner Witte, Deutsche und Keltoromanen S. 31 ff. Derselbe, Zur Geschichte des Deutschtums im Elsaß S. 341.

⁵⁾ Es begegnet z. B. in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts rechts vom Rhein Openwilare (zwischen 716 und 720), Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen S. 3 Nr. 3, Potinwillare 735, ebendasselbst S. 5 Nr. 5, in der heutigen Schweiz Madalolteswilare und Perolfeswilare 745, ebendasselbst S. 13 Nr. 11. — Dagegen scheint mir die Ortsnamendung -weil (Wile) im rechtsrheinischen Alamannen bodenständig zu sein; es begegnet z. B. in Weil der Stadt, Weil im Dorf, Weil im Schönbuch, Dhwil, Wammwell, Orten, an denen einstige villae aus der Römerzeit entweder in ihren Trümmern aufgefunden worden sind oder sich wenigstens nach dem Zuge der Römerstraßen vermuten lassen; nicht zu verwechseln sind damit diejenigen Orte auf -weil (in der Schweiz -wil), die nach den Urkunden ursprünglich auf -wilare endigten.

⁶⁾ Ganz abzuweisen ist die Auffassung Wittes in den angegebenen Schriften, daß die Ortschaften auf -weiler im deutschen Sprachgebiet ihren Ursprung einer kelto-romanischen Bevölkerung verdanken.

Jahrhundert aufgenommen,¹⁾ als von den großen Grundherrschaften jene zahlreichen kleinen Weiler angelegt wurden, die für ganze Striche dieses Landes geradezu typisch sind. Wenn also die Endung -weiler tatsächlich nur in dem Gebiet begegnet, das von den Franken und Alamannen eingenommen worden ist, so beruht dies gewiß nicht auf einer ursprünglichen Verschiedenheit der Sprache dieser beiden Stämme von der des übrigen deutschen Volkes, sondern es sind kulturgeschichtliche Gründe, welche diese Besonderheit verursacht haben.

Versuchen wir nun, aus den Ortsnamen einen klareren Einblick in die Ausdehnung der alamannischen Siedlungen zu gewinnen, so müssen wir uns außer Stande erklären, die gleichzeitigen alamannischen und fränkischen Siedlungen darnach irgendwie zu unterscheiden. Ein Vordringen der Alamannen nach Norden über das früher umschriebene Gebiet hinaus ist aber, abgesehen natürlich von einzelnen Kriegszügen, ganz unwahrscheinlich. Ferner müssen wir unbedingt daran festhalten, daß der Ausbau des Landes, südlich von der endgültigen schwäbisch-fränkischen Grenze ganz von den Alamannen ausgegangen ist, und daß die Franken als Volksstamm daran keinen Anteil hatten.²⁾ Hier dürfte die Ortsnamengebung auf -ingen so lange fortgebauert haben, als sich die Bedeutung des Sippenzusammenhangs für die alamannischen Neusiedlungen erhielt. Alter Zeit gehören besonders noch die Ortsnamen auf -heim an;³⁾ manche dieser Orte mögen jedoch jünger sein als die auf -ingen.⁴⁾

¹⁾ Siehe meine Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Franken a. a. D. S. 76.

²⁾ Siehe meine Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Franken a. a. D. S. 30, womit Witte, Zur Geschichte des Deutschtums im Elsaß S. 327 ff. und Baumann, Die Bevölkerung des bayerischen Schwabens a. a. D. S. 20 ganz übereinstimmen.

³⁾ Mit Recht hat schon Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I 1 S. 154 hervorgehoben, daß -ingen und -heim, wenigstens soweit sie das Moselland betreffen, die einzigen Endungen seien, aus denen für die Epoche der germanischen Besiedlung überhaupt Folgerungen gezogen werden können. Vgl. auch Witte, Zur Geschichte des Deutschtums im Elsaß S. 332. — In alter Zeit begegnet uns öfters auch die Endung -burg; außer für die früheren Römerstädte (z. B. Straßburg, Ladenburg, Rottenburg, Augsburg) ist es vielleicht bezeichnend für die Stöße oder Sonder-siedlungen alamannischer Fürsten oder vornehmer Herren; so begegnen uns die Orte Rizinis, Ascapha, Uburzis des Geographus Ravennas später als Reffensburg, Aischaffenburg, Würzburg (vgl. dazu Zeuß a. a. D. S. 322 Anm.); ums Jahr 700 wird in der ältesten Urkunde von St. Gallen der vicus Biberburgus ad Neccarum als dem Herzog Gottfried von Alamannen gehörig genannt; Wartmann a. a. D. I S. 1.

⁴⁾ Man hüte sich doch sehr, die Endungen -ingen und -heim etwa als Gegen-sätze aufzufassen; davon mag schon die Betrachtung der zahlreichen Ortsnamen auf -inheim abhalten. Das Bestimmungswort der Orte auf -heim ist meist ein Personen-

Die Nachrichten aus der späteren Zeit lassen darüber keinen Zweifel, daß auch in der Schweiz und im Elsaß das Land nach Hundertschaftsbezirken verteilt war; ¹⁾ diese treten aber in unsern Quellen gegen die Hundertschaften im älteren Alamannien rechts vom Rhein so sehr zurück, daß man annehmen darf, es sei bei der Einwanderung zu Anfang des fünften Jahrhunderts das Land schon nicht mehr an die Hundertschaftsmarkgenossenschaften als wirtschaftliche Einheiten verteilt worden, sondern es seien sofort, allerdings vielleicht je im Rahmen einer Hundertschaft, die einzelnen Geschlechts- oder Dorfmarken für die zusammengehörigen Siedler ausgegliedert worden; die Hundertschaften waren damals in ihrer Bedeutung für das wirtschaftliche Leben bereits ziemlich stark zurückgetreten. In Bezug auf das wirtschaftliche Fortgeschrittensein der Ansiedler besteht vielleicht wieder ein Unterschied zwischen dem Elsaß und der Schweiz. Während uns im einstigen Helvetierland zahlreiche Ortsnamen auf -ingen begegnen, sind diese im Elsaß recht spärlich; hier ist das vorherrschende Grundwort -heim, das in der Schweiz fast ganz fehlt. ²⁾ Will man diese Verschiedenheit überhaupt betonen, so mag sich die freilich nur wenig sichere Vermutung nahelegen, daß im Elsaß, das jedenfalls von den zunächst dem Rhein gefessenen Alamannen besiedelt worden ist, eine Niederlassung von wirtschaftlich weiter vorgeschrittenen Teilen des Alamannenstamms vorliegt, bei denen der ältere Gemeinbetrieb eines Geschlechtsverbands

name, der ebensogut das Haupt einer Sippe wie sonst einen hervorragenden Mann bezeichnen kann. Im allgemeinen aber scheint die Namengebung auf -heim länger angebauert zu haben als die auf -ingen; Orte wie Sonthheim und Westheim auf der Alb erscheinen z. B. von Raichingen aus, Kornwestheim bei Ludwigsburg nach Albingen am Neckar benannt zu sein.

¹⁾ So begegnet 852 und später die Waldrammishuntari im Thurgau, Wartmann a. a. D. II S. 39. 40. 62. 94. Über die Hundertschaft im Elsaß siehe Schröder, Älteste Grenzen und Gauen im Elsaß: Straßburger Studien II. 1884. S. 380.

²⁾ Über die Schweizer Ortsnamen vgl. H. Meyer, Sammlung und Erläuterung der Ortsnamen des Kantons Zürich: Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. VI. 1848. Studer, Schweizer Ortsnamen. 1896. Auf Sippensiedlung deutet auch die Endung -inghova, die uns schon in den ältesten Schweizerischen Urkunden des achten Jahrhunderts häufig begegnet (Wartmann I S. 7 ff.) und teilweise schon der Zeit der ersten Niederlassung angehören mag; heutzutage ist sie gewöhnlich in die Endung von -ikon übergegangen. Die Endung -inghova in der Singularform mag auch zeigen, wie verkehrt es wäre, in dieser ältesten Zeit Dorf- und Hoffiedlung streng zu scheiden. Ein eigentlicher Gegensatz derselben kann nicht wohl vorhanden gewesen sein; bei anfänglich kleinen Sippen mag oft ein Hof den Kern eines späteren Dorfes gebildet haben; vgl. auch Much, Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur XXXVI. 1892. S. 112. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Zweite Auflage. S. 15. — Über -ingen und -heim im Elsaß siehe die schon früher angegebenen Schriften von Schiber und Witte.

gegenüber der späteren Hufenverfassung einer Dorfmark schon zurückgewichen war.

Auch das Verhalten der Alamannen zu der früheren Bevölkerung und deren Siedlungsstätten verdient noch etwas gestreift zu werden. Die Art ihres Wohnens war ganz verschieden von der der Römer; sie mieden die römischen Wohnorte, deren Ackerland sie jedoch gerne benützten; ihre Wohnplätze liegen nicht auf der Stätte der römischen Gebäulichkeiten, sondern in einiger Entfernung von denselben.¹⁾ Bei der Besetzung des rechtsrheinischen Landes ist die römisch-gallische Bevölkerung mit ihren Wohnräumen gewiß größtenteils verdrängt oder vernichtet worden;²⁾ etwaige Überreste waren in geknechteter Lage jedenfalls bald vom deutschen Volkstum aufgesogen.³⁾ Stärker mag sich die alte Einwohnerschaft in den später eroberten Gebieten erhalten haben; wenn wir noch zur Karolingerzeit am Bodensee Leuten begegnen, die nach römischem Rechte leben

¹⁾ Man vergleiche, was Tacitus Germ. c. 16 über den Mangel von Städten bei den Germanen erzählt, ferner was Ammian. 16, 2, 12 von der alamannischen Besetzung des Elsaß um die Mitte des vierten Jahrhunderts berichtet: *audiens itaque [sc. Caesar] Argentoratum, Brotomagum, Tabernas, Salisonem, Nemetas et Vangiones et Mogontiacum civitates barbaros possidentes territoria eorum habitare — nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant — etc.* So liegen die Reste der römischen Kastelle am Limes und der Lagerdörfer dabei fast durchweg in einiger Entfernung von der Stätte der deutschen Dörfer, und wo diese auf dem Grund von jenen sich vorfinden, sind sie eben erst längere Zeit nach der Zerstörung der römischen Anlagen entstanden. Die Trümmer römischer Wirtschaftshöfe sind meist über die ganze Markung eines deutschen Dorfs zerstreut; in Münchingen z. B. fanden sich solche an sieben, in Kornwestheim an fünf verschiedenen Stätten derselben vor.

²⁾ Von den römischen Ortsnamen im rechtsrheinischen Alamannenland haben sich nur Sumlocenne in der Sülzkapelle bei Rottenburg und das *Ταροδουρον* des Ptolemaeus 2, 11, 15 in Zarten bei Freiburg im Breisgau erhalten, während solche im später besetzten Alamannenland viel häufiger begegnen. Daß aber die alten Römerstätten doch nicht sofort ihre hervorragendere Stellung vollständig verloren haben, kann wohl daraus erschlossen werden, daß an den größeren von ihnen römische Münzen aus dem nächsten Jahrhundert nach der Eroberung gar nicht selten begegnen; siehe Nestle, Funde antiker Münzen im Königreich Württemberg. 1893. Diese sind aber meist in der nächsten Umgebung der Römerorte, nicht in deren Trümmern selber gefunden worden; siehe Bissinger, Über römische Münzfunde in Baden: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge IV. 1889 S. 281. Nestle a. a. O. S. 29.

³⁾ Baumann in den Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landestheile in Donaueschingen, Heft IV. 1882. S. 14 und Aloys Schulte, Über Reste romanischer Bevölkerung in der Ortenau: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge IV. 1889. S. 300 ff. haben nachzuweisen gesucht, daß in einigen Schwarzwaldthälern sich geflüchtete Romanen aus der Zeit der Völkerwanderung erhalten hätten. Ohne ganz sichere Beweisgründe, wie sie mir nicht beigebracht zu sein scheinen, möchte ich aber die Besiedlung dieser entlegenen Waldgebenden

durften,¹⁾ so deutet dies wenigstens hier auf eine mildere Form der alamannischen Besitznahme, eine größere Schonung der unterworfenen Bevölkerung.²⁾ Die Alpenthäter Rätiens scheinen zunächst von der Einwanderung der Alamannen frei geblieben zu sein; noch im neunten Jahrhundert begegnet uns in Vorarlberg nach den Urkunden des Klosters St. Gallen eine vorwiegend romanische Bevölkerung.³⁾ Überhaupt hat die alamannische Siedlung gegen die Alpen, den schweizerischen Jura und

eher einer späteren Zeit zuschreiben, etwa durch grundherrschaftliche Verpflanzung romanischer Eigenleute, entsprechend den Wendekolonien in Schwaben und Ostfranken.

¹⁾ In Wasserburg am Bodensee wird 784 eine Frau mit ihren Kindern freigelassen, die von jetzt an nach römischem Recht leben sollen (*relaxabor ingenui, ut ab hac die presenti sint genui, tamquam si de ab ingenuis parentibus fuissent nati vel procreati . . . et subiciuntur eive Romana* [es ist wohl *iure Romana* zu lesen]. *Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I S. 95 Nr. 101*). Es war zweifellos das Recht, das in der *lex Romana Curiensis* aufgezeichnet wurde; siehe über diese Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte I S. 362 ff.* Daß es als ein geringeres Recht galt gegenüber dem der Alamannen, zeigt eine Urkunde von 867, nach welcher König Ludwig einer Anzahl von Leuten aus dem Argengau auf deren Bitte (ut eis liceret habere plenam legem, quae vulgo dicitur Phaata, sicut ceteri Alamanni, et se redimerent de tali censu, sicut illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt) das Recht der Alamannen verleiht. *Wirttembergisches Urkundenbuch I S. 167*; zweifellos lebten sie vorher nach romanischem Recht. — In der *Vita sancti Galli c. 43* (Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. Neue Folge. Heft II. 1870. S. 53) werden die Bewohner von Arbon von ihren Feinden *Romani* genannt (*isti Romani ingeniosi sunt etc.*).

²⁾ Aber auch hier erscheinen die einstigen Römerorte später verlassen oder zerstört; so in der freilich nicht sehr zuverlässigen *Vita sancti Magni Rempten (Campidona)* als *oppidum valde formosum, sed ex toto desertum* (*Acta Sanct. Bolland. Sept. II, p. 746 und 752*), in der *Vita sancti Galli c. 6* (a. a. D. S. 9) *Bregenz (didicerunt ab eodem presbytero, civitatem quandam esse dirutam vicinam illis locis Pergentiam, cuius terrae pinguedo marisque vicinitas potuissent fieri servis dei oportunitas)*. Doch ist die Zahl der hier erhaltenen Namen von Römerorten eine verhältnismäßig große, entsprechend der späten Besetzung und der milderen Form derselben; vgl. *Baumann in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg II. 1875. S. 172 ff.* Auch sei darauf hingewiesen, daß die einstigen Römerplätze am Bodensee oder in dessen Nähe noch in den ältesten Urkunden und Berichten nicht selten als *castra* bezeichnet werden: *castrum Arbona, Vita s. Galli c. 6*; *Arbonense castrum 745, Wartmann I S. 14 Nr. 12. in castro Exsientiae (Eßenz bei Stein am Rhein) 799, Wartmann I S. 147 Nr. 155. Bregantia castrum 802, ebendas. I S. 155 Nr. 164. Constantie civitate 762, I S. 36 Nr. 33; urbs Constantia, Vita s. Galli c. 16. Wartmann I S. 87 Nr. 92.* Übrigens sind auch im Elsaß und in der übrigen Schweiz erhaltene römische Ortsnamen nicht eben selten, siehe *Witte, Zur Geschichte des Deutschtums im Elsaß a. a. D. S. 319 ff.* *Dänklfer, Geschichte der Schweiz I. Zweite Auflage. 1885. S. 85.*

³⁾ Vgl. *Planta, Das alte Rätien S. 371.*

die Vogesen am Gebirge Halt gemacht und sich zunächst auf das ebene Land beschränkt; das Eindringen in die Gebirgstäler gehört im allgemeinen erst dem weiteren Ausbau des Landes an.¹⁾ Im Westen, gegen Neustrien und Burgund, zeigt die Richtung der französisch-deutschen Sprachgrenze, die im Lauf der Geschichte verhältnismäßig nur geringen Schwankungen unterworfen war, wie weit die Alamannen nicht bloß erobernd vorgebrungen sind, sondern sich in dauernder Niederlassung zu behaupten vermocht haben.

Mit der Niederlage durch Chlodwig und dem Verluste der Selbständigkeit war das tief gedemütigte Schwabenvolk in die Grenzen eingeeengt, die es seither eingenommen hat. So war die sich mehrende Bevölkerung vor allem darauf angewiesen, noch unbebautes Land urbar zu machen, den Wald auszuroden, die Sümpfe zu entwässern. Die Geschichte dieser Thätigkeit ist nur ein Teil der Wirtschaftsgeschichte, über die schon im achten Jahrhundert die urkundlichen Überlieferungen reichliche Auskunft geben. Es ist nicht unsere Absicht, auf diesen Ausbau des Landes näher einzugehen; es mag genügen, die weitere Entwicklung anzudeuten und nur da ausführlicher zu werden, wo die späteren Verhältnisse auch auf die seither behandelten Jahrhunderte noch etwas Licht zu werfen vermögen.

Die Niederlassungen der Sippen hatten nach der erfolgten Besetzung des Landes in wirtschaftlicher Beziehung mehr und mehr die Stellung der Hundertschaften übernommen. Infolge der ausgiebigeren Bodenbenützung durch das verhältnismäßige Zurücktreten der Weidewirtschaft neben dem Ackerbau waren die großen Urmarken, die übrigens da und dort noch einige Bedeutung behalten,²⁾ jedenfalls recht früh schon in selbständige Teilmarken aufgelöst worden; der weitere Ausbau des Landes vollzieht sich zunächst vorwiegend auf dem Gebiet dieser einzelnen Dorfmarken. Der Sippenverband aber blieb ziemlich lange in Kraft.³⁾ Noch

¹⁾ Vgl. Dändlker a. a. O. S. 310.

²⁾ So scheint z. B., wenn wir uns auf die früher angeführten Hundertschaften beschränken, die gemeine Mark der sog. Hartorte Münsingen, Auingen, Böttingen, Trailfingen, Gruorn auf die ursprüngliche Gemeinmark der Munigiseshuntare zurückzugehen, Baumann, Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben S. 82; ebenso zeigt sich die Waldgenossenschaft von Dornstetten (vgl. Grimm, Weisthümer I. 1840. S. 382 ff.) durchaus als Abkömmling der früheren Hundertschaft, nur daß die Blutgerichtsbarkeit seit 1361 an den Landesherren, den Grafen von Württemberg, übergegangen war. — Man vgl. ferner die in einer Urkunde von 861 genannte *marcha Argungauensium*, Württembergisches Urkundenbuch I S. 155, die zweifellos eine Hundertschaftsmark bedeutet.

³⁾ Siehe darüber v. Jnama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. 1879.

in der aus dem ersten Viertel des achten Jahrhunderts stammenden *lex Alamannorum* ist vom Geschlechtsbesitz einer Markung die Rede.¹⁾ Aber natürlich erfuhr der Sippschaftszusammenhang im Lauf der Zeit eine Abschwächung. Die anfänglich gemeine Wirtschaft der Sippe wandelte sich allmählich um, je mehr die Zahl der Einzelfamilien anwuchs und diese sich in der Bebauung des ihnen zustehenden Anteils am Ackerland selbständig machten. Man blieb sich zwar noch längere Zeit der gemeinsamen Abstammung, des gemeinsamen Eigentums bewußt;²⁾ aber je mehr dieses Bewußtsein zurücktrat, mußte sich aus dem Wirtschaftsbetrieb der Geschlechtsgemeinde eine bloße Markgenossenschaft entwickeln. Die Dorfbewohnerschaft ward aus einer verwandtschaftlichen zu einer nur noch örtlich zusammengehörigen Gruppe.

Die Erkenntnis, daß die spätere Dorfmarkgenossenschaft aus der Geschlechtsfiedlung herausgewachsen ist, was zuerst v. Inama-Sternegg in seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte richtig erfaßt und betont hat,³⁾ kann sich nicht wohl mit der herrschenden Ansicht von der Entstehung der deutschen Hufenverfassung vertragen, wie sie zuletzt noch von Meitzen in der eingehendsten Weise vertreten worden ist.⁴⁾ Die Hufenordnung, wie

§. 72 ff. Man vergleiche z. B. die Wendung im *Pactus Alamannorum* fragm. II nr. 45 (*Leges Alamannorum* ed. Lehmann, *Monum. Germ. hist.*, *Legum sectio I.*, *Leges nationum Germanicarum* V 1 p. 23): *Si litus fuerit in ecclesia aut in heris generationis dimissus fuerit etc.*

¹⁾ *Lex Alamannorum* tit. 87 (*Monum. Germ. a. a. D.* p. 145): *Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum et unus dicit: hic est noster terminus, alius revadit in alium locum et dicit: hic est noster terminus; ibi praesens sit comes de plebe illa etc.* Siehe v. Inama-Sternegg, a. a. D. §. 74. Einzelbesitz der engeren Familie kann nach dem ganzen Zusammenhang nicht gemeint sein, siehe Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* I. Dritte Auflage. §. 83. Bei einer Vergleichung mit einer Stelle des bayrischen Volksrechts, die v. Inama-Sternegg §. 99 heranzieht (*Lex Baiuvariorum* XII 8: *Quotiens de commarchanis contentio nascitur etc.*), ist Vorsicht geboten, da hier doch wohl von einem Streit unter den Markgenossen eines Dorfes die Rede ist.

²⁾ Vrgl. im allgemeinen darüber Grosse, *Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft*. 1896.

³⁾ Vrgl. v. Inama-Sternegg a. a. D. §. 77: „So ist es denn wohl gestattet, den Gedanken auszusprechen, daß die Familie, wie sie die Wurzel des markgenossenschaftlichen Verbandes war, so auch noch lange Zeit maßgebend für die Ausgestaltung der markgenossenschaftlichen Verhältnisse blieb.“ Die große Bedeutung dieser Auffassung v. Inamas für die deutsche Wirtschaftsgeschichte hat Reisker, *Die österreichische Wirtschaftsgeschichte* und ihr wichtigster Behelf, die Katastralkarte §. 2 hervorgehoben, der jedoch in seiner Übersicht den Übertreibungen von Denman Ross, *Fustel de Coulanges* und Hilbebrand allzuviel Berechtigung einräumt.

⁴⁾ Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen* I §. 33—173.

sie später ausgebildet erscheint, darf nicht schon in die Urzeit, in die Anfänge der germanischen Seßhaftigkeit zurückverlegt werden; das genossenschaftlich nach Hufen organisierte Dorf hat sich erst aus dem Geschlechtsdorf herausentwickelt, wenn auch die Anfänge der rechtlichen Ordnungen, auf denen die Hufenverfassung beruht, schon innerhalb der Sippenfiedlung vorhanden gewesen sein mögen.¹⁾ Diese Verfassung beruht jedenfalls auf der Notwendigkeit, die öffentlichen Lasten, besonders den Kriegsdienst, richtig zu verteilen, aber auch die Rechte der Einzelfamilie an den Nutzungen der Gesamtmark zu bestimmen: Pflichten und Rechte wurden nach dem Maß einer Hufe berechnet, d. h. nach einem normalen Anteil, welcher der Leistungsfähigkeit und dem Bedürfnis der Durchschnittsfamilie innerhalb einer Dorfmark entsprach. An eine Gleichheit des Besitzes ist von Anfang an nicht zu denken,²⁾ wenn auch die Hufe als das spätere Durchschnittsmaß des Besitzes der Gemeinfreien bezeichnet werden kann. Die Vornehmeren besaßen mehrere Hufen, oft eine sehr große Anzahl derselben; die bedeutende Stellung des Adels ist ja bei den Alamannen auf das sicherste bezeugt. Daneben begegnen in den ältesten alamannischen Urkunden auch Güter, die von Unfreien bestellt werden und wohl eine geringere Größe als die Vollhufen hatten,³⁾ die *sortes*,⁴⁾

¹⁾ Man vergleiche, was Meißner a. a. D. I S. 157, wenn auch unrichtigerweise zur Begründung seiner allzufrühen Ansetzung der Dorfmarkgenossenschaft, sagt: „Innerhalb solcher Sippen sind aber ebenfalls Ungleichheiten, namentlich Vorrechte des Geschlechtshaupts und wechselnde Ansprüche bei Erbgang unvermeidlich, denen gegenüber die Hufen unwandelbare Einheiten blieben.“

²⁾ Dies hebt v. Jnama-Sternegg a. a. D. S. 79 und 112 mit Recht hervor; es entspricht auch ganz dem Bericht des Tacitus Germ. c. 26: *agri . . quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.*

³⁾ Vgl. über derartige Höfe von Knechten Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 1 S. 232. Die kleinere Größe etwa einer halben Hufe ist daraus zu erschließen, daß diese Knechte nur die Hälfte der Woche für sich arbeiten dürfen; Lox. Alam. tit. XXII (a. a. D. p. 82): *Servi dimidium sibi et dimidium in dominico arativum reddant; et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant tres dies sibi et tres in dominico.*

⁴⁾ Codex Laureshamensis nr. 3262 (III. p. 69; Boffert, Württembergische Geschichtsquellen II Nr. 327): *in Amphinger marca sortes III cum terris et edificiis et mancipia III*; ebenbaselbst nr. 3267 (Boffert Nr. 332): *in Amphinger marca sortes III et mancipia III*. Bei einer genauen Prüfung der Urkundenstellen, die den Begriff *sors* enthalten, kann darüber kein Zweifel sein, daß unter diesem Ausdruck kleinere Güter von Knechten zu verstehen sind, oder vielmehr die Landanteile, die zu deren Hofstellen (*mansi*) gehören; vgl. Codex Laureshamensis nr. 441: *dono . . I casale cum I mancipio . . cum manso et sorte*; nr. 537: *servum I . . cum manso et sorte sua ad ipsum mansum attingente et casa super mansum posita cum omni peculiare suo*; nr. 697: *rem meam . . quae terra habet minus plus tribus sortibus servilibus et mancipia V*; nr. 812: *servum I . . et mansum I*,

die zum Teil wohl auch schon auf die Zeit der Einwanderung zurückgehen.¹⁾

Die Ackerflur ist bei der Hufenverfassung in festbegrenzte Abschnitte, die Gewanne, zerlegt, in deren jedem die einzelne Hufe ein gleich großes Grundstück besitzt. Man darf wohl vermuten, daß in der germanischen Urzeit mit ihrem spärlichen Ackerbau solche Stücke für die Getreidesaat aus einer Gemeinmark ausgeschieden und anfänglich gemeinsam bestellt wurden; wenn eines dem Bedürfnis nicht mehr genügte, ward ein zweites und drittes in Angriff genommen; ihre Anlage erfolgte so langsam nach dem Bedarf zu verschiedenen Zeiten.²⁾ Für eine Neuan siedlung mochte man die allmähliche Anlage einzelner Gewanne bequem und zweckdienlich zugleich finden. Nimmt man an, die Ackerwirtschaft des Alamannenvolks zur Zeit seiner Auswanderung aus der alten Heimat habe etwa jährlich zwischen Pflugland und außerdem in längeren Perioden überhaupt noch zwischen Ackerflur und Wildnis gewechselt,³⁾ und sie haben diese Wirtschaftsart bei ihrem Einzug ins Neckarland zunächst noch eine Zeit lang beibehalten, so mußte sich mit Notwendigkeit die Zahl solcher Gewannanlagen

in quo ipse manet, cum sorte sua, hoc est, cum terris, campis, silvis etc.; nr. 947: servo uno . . . cum suo manso et sua sorte. Man vgl. ferner eine Urkunde des Bischofs von Metz aus dem Jahr 763 (angeführt bei Du Cange VII p. 534 s. v. sors): servos duos cum sortibus eorum, und andere Stellen. Nach der seitherigen Auffassung wäre sors der normale Anteil des einzelnen an Grund und Boden innerhalb der Dorfmark und fast gleichbedeutend mit Hufe, vgl. Waitz, Deutsche Verfassungs geschichte II. Zweite Auflage. 1870. S. 224 und Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 1 S. 197; dies ist von Bossert (Württembergische Geschichtsquellen II. 1895. S. 163 Anm. 5) mit Recht angezweifelt worden. Erst später, mit der Ausbreitung der großen Grundherrschaften, scheint sors überhaupt die Bedeutung einer abhängigen Hufe angenommen zu haben; vgl. Cod. Lauresh. nr. 364: mansum unum indomnicatum cum casa et omnibus ad ipsum pertinentibus . . . et insuper XIII sortes ibidem hubannae; und da solche auch mit Freien besetzt wurden, konnte später dafür sogar der Ausdruck sors ingenuilis gebraucht werden, z. B. in einer Schenkung des Bischofs von Metz aus dem Jahr 893, Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelhheinischen Territorien I S. 141 Nr. 134; vgl. ferner Roth, Geschichte des Benefizialwesens. 1850. S. 64. Anm. 86. Über Güter von Knechten siehe weiter die zahlreichen Erwähnungen aus dem 8. Jahrhundert bei Wartmann S. 3 Nr. 3, S. 22 Nr. 18, S. 45 Nr. 43, S. 47 Nr. 48 und f. f.

¹⁾ Man denke an Tacitus Germania c. 25: Ceterum servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur; suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit et servus haec tenus paret etc.

²⁾ Man vergleiche dazu G. J. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut. 1897. S. 107 ff. Glard Hugo Meyer, Deutsche Volkskunde. 1898. S. 5.

³⁾ Dies ist die germanische Wirtschaft, die Tacitus schildert; siehe Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. Zweite Auflage. S. 54 ff. Vgl. oben S. 6. 7.

innerhalb der Mark einer Geschlechtsiedlung nach und nach ziemlich vermehren. Es ist auch gar nicht unwahrscheinlich, daß schon recht früh die Gewanne in Streifen unter die Einzelfamilien innerhalb der Sippe verteilt waren.

Da mit der Zeit sich die Geschlechtsgemeinschaft in einen Verband von Nachbarn lockerte, die nach ihrem Hufenbesitz teilberechtigt an dem Ackerland ihres Dorfes sind, so besaß dann jede Hufe in jedem Gewann einen gleichen Anteil; die Äcker des einzelnen Dorfmarktgenossen lagen im Gemenge mit denen der andern. Es ergibt sich daraus, daß natürlicherweise eine Verschiedenheit vorliegen muß, wo anfänglich eine Sippe sich zusammen ansiedelte, oder wo eine Siedlung, wie es in späterer Zeit, vielleicht schon bei der Besetzung des Elsaß, geschah, zu den Zeiten der schon in Auflösung begriffenen Geschlechtsverfassung angelegt wurde. Bei Siedlungen, die nicht von einzelnen Sippchaften ausgingen, sondern von Ansiedlern, die keinen verwandtschaftlichen Zusammenhang zu haben brauchten, wurde nun die Verteilung der Gewanne, nach der die Gleichheit aller Anteile gewahrt bleiben und die Hufen nach Zahl, Größe und Güte ihrer Parzellen einander gleich stehen sollten, sofort zu Grunde gelegt und planmäßig durchgeführt; ¹⁾ die Neusiedler bildeten von Anfang an einen bloßen Nachbarnverband, eine Dorfmarktgenossenschaft, wie sie sich bei den ältesten Niederlassungen erst langsam aus der alten Sippchaftsverfassung herausentwickelt hatte.

Die Ackerfelder einer Dorfgemeinde unterlagen dem Flurzwang, der den Wirtschaftsbetrieb des einzelnen mit Rücksicht auf die Gemengelage der Äcker dem Willen der Gesamtheit unterwarf und alle Besitzer von Hufen nötigte, in demselben Teil der Ackerflur die gleiche Frucht zu bauen. Der Wechsel von Pflug- und Brachland mußte allmählich einer vollkommeneren Form der Bebauung weichen; ein Fortschritt konnte zu verschiedenen Feldsystemen führen, je nachdem ein solches der Bodenart und Höhenlage einer Gegend am meisten entsprach; ²⁾ in den ebenen Strichen, die wir ja als die bei der Ansiedlung zunächst bevorzugten Teile

¹⁾ Daß diese bewußte Anlage eines Dorfes als Gewanndorf mit der künstlichen Gemengelage der Äcker auf der ganzen Feldmark erst möglich war, nachdem diese Flureinteilung zuvor anderswo unbewußt in natürlichem Werden sich herausgewachsen hatte, ist besonders von G. F. Knapp a. a. O. S. 107—110 betont worden. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen I S. 107. 119 hat ganz richtig beobachtet, daß die kleinen, unregelmäßig gestalteten Gewanne die älteren sind, die unregelmäßigen großen aus späterer Zeit stammen, was sich nach der obigen Darlegung leicht begreifen läßt.

²⁾ Vgl. darüber Götz, Die im Königreich Württemberg üblichen Feldsysteme und Fruchtfolgen. 1848. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I S. 545. 546. Meitzen, Ansiedlung und Agrarwesen I S. 464.

des Landes erkannt haben, gelangte man von jenem Aderbetrieb durch die dauernde Einführung der Wintersaaten¹⁾ zur Dreifelderwirtschaft, zur Unterscheidung von Winter-, Sommer- und Brachfeld. Dieser Übergang muß sich verhältnismäßig früh vollzogen haben; in den ältesten Urkunden Namanniens finden wir durchweg eine Abtheilung der Aderflur nach Zelgen,²⁾ und im Jahr 763 wird auch der Dreifelderbetrieb ausdrücklich berührt.³⁾ Da um dieselbe Zeit die Dreifelderwirtschaft auch sonst verbreitet erscheint,⁴⁾ so geht man wohl nicht fehl, wenn man das Auf-

¹⁾ Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Zweite Auflage. S. 54. Haussen, Agrarhistorische Abhandlungen I. 1880. S. 158 hat vermutet, daß die im südwestlichen Deutschland angesiedelten römischen Legionäre und Provinzialen den Germanen das Vorbild für den Anbau der Winterfrucht gegeben hätten; Plinius XVIII 49, 4 berichtet vom Mißglücken einer Winterfaat im Trevirerland.

²⁾ Die Leute, die ihr Gut dem Kloster St. Gallen übertragen, erhalten dieses häufig wieder zurück unter gewissen Verpflichtungen, unter denen oft wiederkehrt, daß sie in jeder Zelg ein Tagwerk für das Kloster umzupflügen haben; Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I S. 33 Nr. 29, von 761: in quisqua sicione saigata una aros et hoc medas et intos ducas; S. 88 Nr. 93, von 780: et in omne zelga jornale uno arare et III dies asecare et III amadere; S. 107 Nr. 103, von 787: et ad proximam curtem vestram in unaquaque zelga ebdomedarii jurnalem arare debeamus; S. 113 Nr. 120, von 789: et unaquaque zelga unum inuchum arare, sicut mos est in domnico arare.

³⁾ Wenn ein Mann in Welgheim (Wicahaim) bei Tuttlingen seinen dem Kloster geschenkten Besitz von diesem wieder geliehen bekommt unter der Bedingung verschiedener Abgaben und Dienste, darunter daß er im ersten Frühjahr einen Morgen umpflügen soll, im Monat Juni einen andern, der brach liegt, den er dann im Herbst zu beackern und anzusäen hat, so erkennen wir hier das Umpflügen des Sommerfelds im Frühjahr, während die für die Winterfrucht bestimmte Brachflur im Juni und im Herbst (nun als Winterfeld) beackert werden muß (Wartmann a. a. O. S. 41 Nr. 39): et in primum ver arato [das Original hat *vir arata*] iurnalem unum et in mense Junio brachare alterum et in autumnno ipsum arare et seminare). Diese verschiedenen Pflügungen im Jahr werden noch oft erwähnt; Wartmann S. 86 Nr. 91, von 779: census solvat, hoc est . . aratura per tempora iurnales tres; ebendas. S. 76 Nr. 80 von 776, ferner S. 91 Nr. 95 und 96 von 782, und S. 120 Nr. 128 von 791: per singulas araturas; S. 122 Nr. 130 von 791: in unaquaque aratura. Aratura und zelga werden darum ganz gleichbedeutend gebraucht.

⁴⁾ Siehe besonders v. Znama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte S. 402 Anm. 2. Doch ist manchen öfters für die Dreifelderwirtschaft angeführten Belegen gegenüber eine ziemliche Vorsicht nötig. Von Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I S. 545 wird als Zeugnis für das Moselland eine in die Zeit zwischen 762 und 804 fallende Urkunde angeführt, Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien I S. 16 Nr. 13: hoc est campo iuri nostri terra propria habentem plus minus iure uno ad prope Kilibergo in pago Bedense et subiungit de uno latus terra ipsius monasterii s. Salvatoris, de alio vero latus terra Scaifario, de terico latus terra Guntcario, de quarto namque latere terra ipsius sepedicti

kommen dieses Feldsystems längere Zeit vor diesen Urkunden, vielleicht schon einige Jahrhunderte früher, ansetzt.¹⁾

Mit dem Beginn des sechsten Jahrhunderts war die innere Kolonisation, die seither neben der äußeren Ausdehnung nur nebenhergegangen war, das alleinige Mittel weiterer Ausbreitung für das Alamannenvolk geworden, und zwar bestand sie ebensowohl in dem Ausbau der einzelnen Dorfmarken wie in der Urbarmachung von bisher noch unberührten gebirgigen oder sumpfigen Landstrichen. Der Ausbau der Dorfmarken konnte sich wieder auf zweierlei Weise vollziehen. Entweder werden auf der Markung des Urdorfs neue Siedlungen angelegt,²⁾ was dann häufig

monasterii . . Similiter in alio loco qui vocatur Mainouvis in pago Bedinse donamus . . alio campo plus minus habentem iure uno et subiungit ab uno latus terra s. Salvatoris, de alio latus terra Scaifario, de tercio namque latus terram Guntcaro, de quarto vero latere ipsius iam sepefati monasterii. Aber hier handelt es sich um Landstücke an verschiedenen Orten, die zufällig dieselben Nachbarn hatten, wohl Bisänge, die zu gleicher Zeit von den größeren Grundbesitzern der Gegend angelegt waren. Ebenjowenig scheint mir auf die verschiedenen Fluren in der Dorfmark die Stelle bei Dronke, Traditiones Fuldenses p. 115 nr. 4 gebeutet werden dürfen: In Chaldebach (bei Frankfurt a. M.) terre salice in uno campo LXXX agri, in alio XI, in tercio XL; es sind hier zusammenhängende Grundstücke von verschiedener Ausdehnung gemeint; vgl. über campus die Anm. S. 343 Nr. 3. Ja nicht einmal die von Hanssen a. a. D. I S. 154 als ältesten Beleg für die dreifeldbrige Einteilung des Ackerlandes angeführte Urkunde des Codex Laureshamensis p. 556 nr. 662 vom Jahr 771 scheint mir dafür sicher zu sein: in villa quae dicitur Grenesheim I mansum, de terra araturia XXVII iurnales in tribus locis sitos; schon Hanssen hebt in der Anmerkung hervor, daß locus kein korrekter Ausdruck für die Feldg sei.

¹⁾ v. Znama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgegeschichte I S. 408 und Weizen, Siedelung und Agrarwesen I S. 614 setzen darum gewiß das Aufkommen der Dreifeldwirtschaft, das sie mit der grundherrschastlichen Wirtschaft in Verbindung bringen, allzuspät erst in die frühere Karolingerzeit; damals scheint sie aber schon allgemeiner verbreitet gewesen zu sein, so daß Hanssen a. a. D. I S. 152, Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I. Dritte Auflage. S. 121 und Schröder, Lehrbuch. Zweite Auflage. S. 54 und 200 derselben mit Recht ein viel höheres Alter zuweisen. Doch geht Johannes Meyer, Die drei Zelgen, ein Beitrag zur Geschichte des alten Landbaues (Programm der thurgauischen Kantonschule). 1880. S. 52 ff., der sie bei den Germanen schon vor der Völkerverwanderung üblich wissen will, mit dieser Annahme jedenfalls zu weit. Vgl. über die drei Zelgen auch: Seebohm, Die englische Dorfgemeinde. Übersetzt von Th. v. Bunsen. 1885. S. 256 ff.

²⁾ Man denke an die benachbarten Dörfer mit gleichem Namen, die später durch Ober-, Unter- und andere Bezeichnungen voneinander unterschieden wurden; von ihnen dürfte meist das eine das Tochterdorf des andern sein. Vgl. ferner urkundliche Bezeichnungen wie z. B. in Cilbociaga marca in Remunewilare 713, Traditiones Wizenburgenses ed. Zeuss, p. 235 nr. 244; Actum in marca Bochaim seu et in Benzeshusa vilario 788, Wartmann S. 109 Nr. 115; in Wilheimer marca in

die Verteilung der alten Markung in mehrere Sondermarken nach sich zieht; oder aber wird das Ackerland eines Dorfs durch die stätige Anlage neuer Felder erweitert, so daß mit der Vermehrung der Bevölkerung die Zahl der Hufen im Dorfe selbst ebenfalls vermehrt werden kann, und diese zweite Art des Ausbaus scheint im altbesiedelten Ebenenland der Schwaben die Regel gebildet zu haben.¹⁾ Dieser innere Ausbau der alten Dorfmarken mag von jahrhundertelanger Dauer gewesen sein. Und zwar dürfen wir in Schwaben im Unterschied von andern deutschen Ländern die innere Kolonisation des Landes zum guten Teil noch den Gemeinfreien zuschreiben. Denn das ist jedenfalls mit aller Bestimmtheit festzuhalten, daß die große Masse des alamannischen Volks bei der Einwanderung vollfreie Männer gewesen sind,²⁾ und es sind Anzeichen vorhanden, daß der Stand der Freien bei den Alamannen langsamer abgenommen hat als bei den andern deutschen Stämmen. Die Besiedlung mancher Berggegenden in Schwaben, die doch erst in der Karolingerzeit frühestens stärker in Angriff genommen worden sind, muß jedenfalls zum Teil noch durch freie Bauern stattgefunden haben. Während in dem Berggebiet nördlich der schwäbisch-fränkischen Stammesgrenze fast jede Spur von freien Männern in späterer Zeit fehlt, finden wir im schwäbischen Walmland südlich der Stammes-scheide viele vollfreie auf eigenen Gütern sitzende Bauern, die sich als solche auf den Höhen des Welzheimer Walds bis zum späteren Mittelalter in dem Gericht der Siebzechner und den freien Leuten der Waibelhube erhalten haben;³⁾ und ebenso saßen freie Bauern in den spätbesie-

loco Skeninbol 808, Cod. Lauresh. 3227, Württembergische Geschichtsquellen II. S. 153 Nr. 292, und ähnliche.

¹⁾ Wir haben in alamannischen Gegenden, z. B. im oberen Gäu oder auf der schwäbischen Alb in Württemberg, alte Dörfer, die sich als solche durch ihre Endungen ausweisen, oft recht zahlreich nebeneinander, ohne Unterbrechung durch Orte von jüngerer Entstehung; auf ihrer immer bedeutenden Markung befindet sich außer dem Dorfe selbst keine weitere Ansiedlung.

²⁾ Ich befinde mich hier im Widerspruch zu einer neuerdings aufgekommenen Anschauung, daß nämlich bei den Germanen die ackerbautreibende Bevölkerung unfrei gewesen sei, eine Ansicht, die zuerst von einem Ausländer, Fustel de Coulanges, *Histoire des institutions politiques de l'ancienne France*. 1875. p. 305, geäußert wurde, und erst seit kurzer Zeit auch in Deutschland vertreten wird, so von Wittich, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland*. 1896. S. 108 ff. und G. J. Knapp, *Grundherrschaft und Rittergut*. 1897. S. 83 und 112, ferner von Hildebrand in seinem Buche über Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. 1896. Die alamannischen Verhältnisse, soweit sie uns bekannt sind, bieten dieser Ansicht durchaus keine Stütze dar; die Bestimmungen des alamannischen Volkrechts, die älteren urkundlichen Überlieferungen und ebenso die vielen freien Bauern, die fast in ganz Schwaben bis in späte Zeit sich erhalten haben, sprechen gleichermaßen dagegen.

³⁾ Siehe darüber meine Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Franken:

delten Gegenden der Leutkircher Heide und der Grafschaft Eglofs,¹⁾ sowie in den Alpenlandschaften Schwiz, Uri und Unterwalden.²⁾ Hier ist gewiß schon die erste Besiedlung durch freie Alamannen erfolgt.

Zu den Nutzungsrechten in der Almende eines Dorfes, dem ungeteilt gebliebenen Weide- und Waldland, gehörte auch das Recht des Markgenossen, durch Rodarbeit freies, dem Flurzwang nicht unterworfenen Land zu erwerben.³⁾ Dieses Recht kam in erster Linie den Reicheren im Dorfe zu gute. Durch das Zusammenwirken verschiedener Ursachen hatte sich auch in Schwaben die anfängliche Verteilung des Besitzes verschoben zu Gunsten der großen Grundherrschaften, welche sich in der Regel aus vielen in verschiedenen Gegenden zerstreuten Hüfen zusammensetzte. Sie bevorzugten bei ihren Neubrüchen die Anlage der kleinen Weiler, die sich meist wegen des gebirgigen Terrains nahelegte.⁴⁾ Im allgemeinen aber erscheint die grundherrschaftliche Siedlung in Alamannien von weit geringerem Umfang als in andern deutschen Ländern, besonders im benachbarten Ostfranken.⁵⁾

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. III. 1894. S. 73 und 74.

¹⁾ Vrgl. Beschreibung des Oberamts Leutkirch. 1843. S. 103 ff. Baumann, Der Albgau, seine Grafen und freien Bauern: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg II. 1875. S. 5 ff.

²⁾ Dändliker, Geschichte der Schweiz I. Zweite Auflage. 1882. S. 272. 312. 314. 318. 319. v. Wyß, Die freien Bauern, Freiamter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im Mittelalter: Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. 1893.

³⁾ Siehe Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 205. Solche Stücke (campi) werden bei den Alamannen zuerst im Elsaß erwähnt z. B. im Jahr 712, Traditiones Wizenburgenses p. 714 nr. 186: de terra arabili iurnales X in campo uno simul cum marca de silva; 718, ebendasselbst p. 235 nr. 244: campo et silva insimul; 741, p. 225 nr. 235: et ipse campus habet in longum pertigas sexaginta et reliqua et silva quod in ipsa fine vel in ipsa marca visus sum habere; 742, p. 14 nr. 7: terra culturali XXI iurnales in campum unum iuntos. Campus ist hier gleichbedeutend mit hofang.

⁴⁾ Weizen, Siedelung und Agrarwesen I S. 432 ff. hat der Weilersiedlung ausschließlich grundherrschaftlichen Charakter zugeschrieben, und grundherrschaftliche Entstehung ist auch vielfach bei derselben anzunehmen; andererseits hat G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut S. 111. 119 mit Recht hervorgehoben, daß auch grundherrenlose Bauern sich nach Weilern (mit Gemengelage der Äcker, aber ohne Gewanne) ansiedeln konnten, wo es ihnen passend schien; dies scheint z. B. bei den eben erwähnten freien Bauern im Welzheimer Wald und im Allgäu zuzutreffen.

⁵⁾ Natürlich prägten sich die späteren Siedlungen auch in den Ortsnamen und ihren Grundwörtern aus. Bei einer Untersuchung über die Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Franken istlich vom Neckar (a. a. O. S. 74 ff.) hat sich mir ergeben, daß dort für die grundherrschaftlichen Siedlungen besonders die Endungen

Die Rodungen setzten sich viele Jahrhunderte fort; sie änderten mit der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung ihre Formen.¹⁾ Die Ausbildung der feineren Kulturen, wie des Weinbaus, die Gründung neuer Klöster, der Burgenbau, die Entstehung der Städte hatten natürlich auf die Besiedlung des Landes ihren Einfluß.²⁾ Sehr langsam sind der Schwarzwald³⁾ und die Alpen⁴⁾ besiedelt worden; hier wie überhaupt in den Gebirgsgegenden dauert die Urbarmachung noch lange fort, als sie im ebenen Land schon vollständig aufgehört hatte.

Wir sind am Ende. Es sind nur die groben äußeren Züge, die wir zu zeichnen versucht haben. Was bei der Besetzung der neuen Heimat des Alamannenstammes von herrlichem Mut und aufopfernder Thatkraft, von großen Leidenschaften, von schöner Habgier und wilder Grausamkeit, von Hunger und Not mitherkam, davon wissen wir wenig oder nichts. Ist die Geschichte der Einwanderung und des ersten Weilens im neuen Land wie ein Heldenlied von übergewaltigen Mühen, so haben doch die ungeheuren Anstrengungen dem Volke nicht so viel Macht gewonnen, ihm nicht ein so reichliches Landgebiet verschafft, wie es hätte sein können, wenn ein strafferes Staatswesen die reichen Kräfte, die sich in einzelnen Anläufen und Kriegszügen erschöpften, mehr zu wenigen großen zielbewußten Unternehmungen zusammengefaßt hätte. Die unruhigen Bewegungen der großen Völkerwanderungszeit haben zum Schluß einem anderen Stamm, den Franken, die Herrschaft zugeworfen. Auf ein engeres

-hausen, -hofen, -dorf, -weiler und einige andere bezeichnend sind. Es kann nicht genug davor gewarnt werden, solche für eine bestimmte Landschaft gewonnenen Ergebnisse mechanisch auf eine andere mit verschiedener wirtschaftlicher Entwicklung zu übertragen; für -weiler haben wir oben (S. 30) nachgewiesen und für -hofen wenigstens berührt (S. 32 Anm. 2), daß sie in Alamannien viel früher vorkommen als in Ostfranken. Hier bedarf es für jedes Land einer besonderen Untersuchung, die übrigens für die Zeit, in welche die Urkunden zurückreichen, wenig Schwierigkeiten bietet.

¹⁾ Man denke an die Aufkommen von Waldbühfendörfern im Schwarzwald, siehe Meitzen, Siedelung und Agrarwesen II S. 335 ff.; ferner an die Anlage von Einzelhöfen im Gebirge.

²⁾ Siehe darüber unter anderem Hartmann, Die Besiedlung Württembergs von der Urzeit bis zur Gegenwart. Württembergische Neujahrsblätter XI. 1894. S. 26 ff.

³⁾ Über dessen Besiedlung verspricht der zu erwartende zweite Band von Gotheins Wirtschaftsgegeschichte des Schwarzwalds die reichste Aufklärung. Vgl. unterdessen Baumann, Die Gaugrasschaften S. 139. 158 ff. Hartmann, Über die Besiedlung des württembergischen Schwarzwalds; insbesondere des oberen Murgthals. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1893. S. 1 ff.

⁴⁾ Siehe unter anderem Dänbllker, Geschichte der Schwetz I. Zweite Auflage. S. 136. 310 ff.

Gebiet beschränkt, beginnen jetzt die Alamannen eine zähe Thätigkeit nach innen; mit hartem Fleiß, unter viel Arbeit und Entbehrung bauen sie ihr Land aus und machen Wälder und Öden urbar. Und bis heute ist es das Schicksal des viel zersplitterten und nur zum Teil wieder im neuen Reiche geeinten Schwabenstammes geblieben, durch die lebendigen inneren Kräfte ersetzen zu müssen, was ihm die Geschichte an äußerer Macht und Bedeutung versagt hat.

A n h a n g.

Über die Entstehung der alamannischen Gaugrafschaftsbezirke.

Die alamannischen Hundertschaften sind, wie wir nachgewiesen haben, bei der Einwanderung des Stammes ins einstige Dekumateland von großer Bedeutung für das Wirtschaftsleben gewesen. In Bezug auf die staatliche Verfassung haben sie noch jahrhundertlang ihre Stellung behauptet, während die alten Völkerschaftsgaue mit der fortdauernden Verschiebung der alamannischen Grenzen in der Völkerverwanderungszeit zu Grunde gegangen sind. Seit dem Jahr 430 begegnet uns keiner dieser alten Gaue mehr; ¹⁾ dagegen erscheint Alamannien in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts und bei dem entscheidenden Kampf mit Chlodwig unter dem Regiment eines einzigen Königs geeint. ²⁾ Für die Geschichte

¹⁾ Es sind die Luthungen. Siehe die frühere Darlegung S. 9 Anm. 2. Der Name Brisigavi, der im achten Jahrhundert wieder in der Bezeichnung Breisgau begegnet, hat jedenfalls nur geographische Bedeutung behalten; über die Namen Lentienses und Singau siehe oben S. 9 Anm. 1.

²⁾ Wenn der heilige Severinus von Passau († 482) und der Bischof Lupus von Troyes in Frankreich († 479) sich an denselben König der Alamannen wenden, um Gefangene loszubitten (Eugippii vita sancti Severini, Monum. Germ. hist., Auctor. antiquiss. I 2 p. 17 c. 19; Vita Lupi episcopi Trecensis, Mon. Germ. h., Script. rer. Merov. III p. 123 c. 10), so wird man diesen König Gibuldus oder Gebaudus als den einheitlichen Stammeskönig betrachten dürfen. Vgl. v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken S. 19 ff. Und damit stimmt ganz, was wir über die Entscheidungsschlacht mit Chlodwig erfahren; Gregor. Turon. hist. II c. 30: cumque regem suum cernerent [sc. Alamanni] interemptum, Chlodovechi se ditionibus subdunt dicentes: ne amplius quaesumus pereat populus, iam tui sumus etc. Daß dieser der einzige König war, geht auch aus dem Schreiben des Theobertich an Chlodwig hervor (Cassiodor. a. früher a. D.: Alamannicos populos . . . victrici dextera subdidistis . . . sufficiat illum regem cum gentis occidisse superbia) und ebenso aus Ennodius a. a. D.: quid quod a te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est, cui evenit habere regem, postquam meruit perdidisse. Vgl. Matner, Forschungen zur deutschen Geschichte XX. 1880. S. 188.

des Stammes war es doch zu spät; unter fränkischer Oberhoheit stehen ihm nun sehr abhängige Herzöge vor.¹⁾

Wir müssen befürchten, daß von den seither geltenden Anschauungen über die alamannische Verfassung aus Bedenken gegen die Ursprünglichkeit der Hundertschaften und unsere Ansicht von der Bedeutungslosigkeit der alten Gaugebiete für die spätere Zeit geäußert werden, so daß wir die weitere Verfassungsgeschichte der Alamannen etwas näher berühren müssen.

Schon längst hat Sohm mit allem Nachdruck hervorgehoben, daß unter den Merowingern ein Strom fränkischen Rechts in die alamannische Gerichtsverfassung eingebracht sei.²⁾ Aber nicht die Hundertschaft, wie Brunner annimmt,³⁾ sondern das Grafenamt ist von den Franken zu dem Alamannenstamm herübergekommen.⁴⁾ Bei jenen trat der Graf bald nach der Beseitigung des Gaukönigtums durch das Stammeskönigtum als vom König eingesetzter Richter an die Spitze eines Gaus.⁵⁾ Bei den Alamannen ist diese Entwicklung eine entschieden spätere; darauf weist vor allem die nur langsam zunehmende Festigkeit der Umgrenzung bei den einzelnen Grafschaftsbezirken, während die Hundertschaften von Anfang an mit bestimmten Grenzmarken erscheinen.

In Alamannien konnte man nicht wie sonst im Frankenreich alte Völkerschaftsgaue oder die römischen civitates zu Grafschaftsbezirken machen, da keine derartigen Gebiete aus der früheren Zeit sich erhalten hatten. So faßte man eine Anzahl von Hundertschaften zusammen, die den Amtsprengel des Grafen bildeten. Es fehlt jedes Anzeichen, daß vor dem achten Jahrhundert solche Sprengel einen unveränderten, ein für alle Mal festgesetzten Umfang gehabt hätten; die Abgrenzung der räumlichen Kompetenz eines Grafen war eine rein persönliche, für jeden besonderen Fall wieder eine besondere. Es darf als festgestellt gelten, daß der Stammesherrzog den Grafen ernannte,⁶⁾ wohl meist aus den Angehörigen seiner Familie⁷⁾ oder aus seinen Vertrauten; eine dauernde, feste Abgrenzung der einzelnen Grafenbezirke hätte, wie aus der späteren

¹⁾ Siehe Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte S. 156 Anm. 12.

²⁾ Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 1871. S. 160.

³⁾ Brunner a. a. O. I S. 117.

⁴⁾ Daß die Grafen aus dem fränkischen Recht herübergenommen sind, hat schon P. J. Stälin, Geschichte Württembergs I. 1882. S. 97 hervorgehoben.

⁵⁾ Man vgl. über den gegenwärtigen Stand der Forschung Schröder, Neuere Forschungen zur fränkischen Rechtsgeschichte: Historische Zeitschrift Bb. 78. 1897. S. 200.

⁶⁾ Vgl. Bornhak, Das Stammesherrzogtum im fränkischen Reiche: Forschungen zur deutschen Geschichte XXIII. 1883. S. 176 ff. W. Sidel, Das Wesen des Volksherrzogtums. Historische Zeitschrift Bb. 52. 1884. S. 455 ff. Brunner a. a. O. S. 159.

⁷⁾ Es ist wohl erlaubt, aus der nächsten Zeit nach dem Aufhören des Stammes-

Entwicklung zurückgeschlossen werden kann, eine Minderung seines Einflusses und seiner Rechte bedeutet.

Das alamannische Stammesherzogtum, das erst seit kurzer Zeit seine größte Selbständigkeit erreicht hatte, hörte mit dem Jahr 730 auf, nachdem Herzog Lantfrid von Karl Martell besiegt und dann gestorben war. Von jetzt an gab es in Schwaben keinen anerkannten Herzog mehr; spätere Versuche, das Herzogtum wiederherzustellen, haben zu keinem dauernden Erfolge geführt.¹⁾ Die Grafen unterstehen nun direkt der fränkischen Regierung. Die im sonstigen Frankreich festgelegte Abgrenzung der einzelnen Grafenbezirke wurde jetzt von den Karolingern allmählich auch in Schwaben durchgeführt, wiewohl die früheren Verhältnisse hier noch längere Zeit nachwirkten.

Dementsprechend wird in den ersten Jahrzehnten des achten Jahrhunderts auch kein Grafschaftsgau in den Urkunden genannt,²⁾ und noch längere Zeit fehlt es an einer technischen Bezeichnung für denselben.³⁾ Wir können aber die Entstehung der späteren Gaugrafschaften aus den größeren Bezirken heraus, die zunächst nur für eine bestimmte Persönlichkeit abgegrenzt waren, im einzelnen noch wohl verfolgen. Im vierten Jahrzehnt des achten Jahrhunderts beginnt die Bertoldsbar genannt zu werden, ein sehr großer Grafenbezirk am obersten Lauf des Neckars und der Donau, der eine stattliche Anzahl von Hundertschaftsgebieten in sich gefaßt haben muß, und dessen Umfang noch wohl bestimmt werden kann.⁴⁾ Dieser Amtsbezirk ist genannt nach Berthold, einem Angehörigen des Herzogshauses, der in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts

herzogtums, in der die Grafen meist Angehörige des einstigen Herzogshauses sind, diesen Rückschluß auf die früheren Verhältnisse zu ziehen.

¹⁾ Vrgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III. Zweite Auflage. 1883. S. 47. Anm. 1. Brunner a. a. D. I S. 159.

²⁾ Vrgl. bei Wartmann a. a. D. die Nummern 1—9. Zum erstenmal wird ein Grafschaftsgau im Jahr 744 erwähnt, a. a. D. S. 11 Nr. 10; von da an begegnet die Benennung eines Orts nach dem Grafenbezirk sehr häufig.

³⁾ Man vergleiche die schwankenden Bezeichnungen Wartmann I S. 11 Nr. 10, von 744: in pago Durgaugense et in situ, qui dicitur Zurichgauvia; S. 14 Nr. 12, von 745: in sito Durgauense et in pago Arbonense castro; S. 28 Nr. 25, von 759—760: in pago qui dicitur Bertoltisbara et in sito Vildira; S. 41 Nr. 39, von 763: in pago et in situ qui dicitur Perahtoltespara. Unendlich häufig begegnet pagus im Sinn von Hundertschaft (siehe die frühere Darlegung S. 13; vrgl. auch v. Znama-Sternegg a. a. D. I S. 76 Anm. 4). Am ehesten entspricht dem Bezirk nach seiner ursprünglichen Bedeutung der anfänglich öfters vorkommende Ausdruck ministerium comitis; vrgl. Baumann, Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben S. 15 ff.

⁴⁾ Vrgl. Baumann a. a. D. S. 4 ff. 121 ff. Die erste Nennung ist in der

lebte.¹⁾ In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts fiel die Bertoldsbar in verschiedene Teile auseinander, die Adalhartbar und die Perihiltinbar, deren namengebende Grafen im sechsten bis achten Jahrzehnt des Jahrhunderts genannt werden;²⁾ und diese Teile sind nicht die einzigen gewesen; auch der Nagold- und der Buringagau, die ursprünglich zur Bertoldsbar gehörten, erscheinen im gleichen Jahrhundert mit besonderen Grafen.³⁾ Östlich von der Bertoldsbar begegnet man noch im achten Jahrhundert einem großen Grafenbezirk, der gewöhnlich Albuins-, einmal auch Folcholtzbar genannt wird⁴⁾ und eine Reihe von Hundertschaften umschloß, den Ramma-, Heister- und Eritgau, die Centene Apha, die Munigises-, Smerzen-, und Muntaricheshuntare;⁵⁾ auch dieses Gebiet fiel später in kleinere Grafschaften auseinander, so daß zuletzt sogar einzelne Hundertschaften wie Apha und Eritgau zu besonderen Gaugrafschaften erhoben worden sind.⁶⁾

Im Süden des Alamannenlandes, vom Bodensee bis zu den Alpen, erscheint von 744 als sehr große Gaugrafschaft der Thurgau,⁷⁾ in dessen Gebiet auch der Zürich- und der Arbongau fallen.⁸⁾ In den Jahren

Vita sancti Galli, St. Gallische Geschichtsquellen I S. 57: Tempore ergo Carolomanni maioris domus homo fuit in Perahtoltespara. . .

¹⁾ Er wird besonders bei der Stiftung des Klosters Reichenau genannt; Hermannus Contractus ad. ann. 724: sanctus Pirminius abbas et chorepiscopus a Bertholdo et Nebi principibus ad Karolum ductus etc.; Vita s. Meginradi, Acta Sanctorum Boll. Jan. II, p. 382: iussu Perhatoldi nobilissimi Alemannorum temporibus Pippini regis Franchorum. Vgl. G. J. Etälin, Württembergische Geschichte I S. 181. 285.

²⁾ Die Adalhartespara wird nur 769 genannt, Wartmann S. 54 Nr. 55, der pagus Pirihteloni oder Perihiltinpara 785 und 786, Wartmann S. 96 Nr. 102, S. 97 Nr. 103, S. 102 Nr. 108. Vgl. Baumann S. 155 ff. 145 ff. Adalhart wird von 763—775, Pirihtelo von 770—786 genannt, siehe Baumann S. 156 u. 146. — Von der Adalhartespara erscheint später der südliche Teil als Albunespara, im Jahr 851; Wartmann II S. 34 Nr. 414. Vgl. Baumann S. 156. Walthers Schulze, Die Gaugrafschaften des alamannischen Badens. 1896. S. 226.

³⁾ Der pagus Naglachgowe wird zuerst 770 genannt, Cod. Lauresh. nr. 3530 (Bossert 431); Graf Gerold, der Schwager Karls des Großen, 786, Wartmann I S. 101 Nr. 108. Württembergisches Urkundenbuch I S. 34 Nr. 33. Vgl. Baumann S. 136 ff. Im Buringagau erscheint 777 und 806 ein Graf Erkenbert, Cod. Lauresh. 3640 (Bossert 467); Wartmann II S. 382; vgl. Baumann S. 124.

⁴⁾ Die Albuinesbar wird von 788 bis 838, Folcholttespara nur 805 genannt; siehe Baumann S. 67 ff.

⁵⁾ Baumann S. 4. 145 ff.

⁶⁾ Württembergisches Urkundenbuch I S. 215 Nr. 185: in comitatu Apha . . in comitatu Herekewe.

⁷⁾ Wartmann S. 11 Nr. 10 ff.

⁸⁾ 744 werden Orte genannt in pago Durgaugense in sito qui dicitur Zurich-

754—772 wird der Thurgau von dem Grafen Warin verwaltet,¹⁾ der 764 auch nördlich vom Bodensee, im Bezirk des später genannten Linzgau, als Graf thätig ist.²⁾ Um dieselbe Zeit amtierte im Gebiet des ebenfalls später erst namentlich erwähnten Argengaus ein Graf Ruodhard.³⁾ Im Leben des heiligen Gallus wird uns berichtet, daß zu den Lebzeiten des Abts Dtmars von St. Gallen diese beiden Grafen dem ganzen Alamannenlande vorgestanden seien,⁴⁾ eine Nachricht, die wohl übertrieben ist; sie haben eben diejenigen Landesteile Alamanniens verwaltet, die im Gesichtskreis der Mönche jenes Klosters lagen. Aber dieses Mißverständnis mag uns doch zeigen, wie man die Gaugrafschaften damals noch angeschaut hat als nur abgegrenzt durch die persönliche Kompetenz des Grafen, wie wenig sie bereits feste Bezirke mit wohlbekanntem, sich gleichbleibenden Grenzscheiden geworden waren. Der Linzgau erscheint später immer mit dem Argengau verbunden;⁵⁾ die Bildung fester Gaugrafschaftsgebiete war, wie wir sehen, damals noch im Werden.⁶⁾ Später verwaltete Graf Ulrich, ein Schwager Karls des Großen, den Argen-, Linz- und Thurgau, ferner den Hegau, Albgau und Breisgau, sowie das untere Elsaß,⁷⁾

gauvia, Wartmann S. 11 Nr. 10; 745 in pago Durgauginse seu in sito Zurichgauvia, S. 11 Nr. 10; St. Gallen selbst ist gelegen in pago Arbonense, S. 13 Nr. 11 vom Jahr 745; in sito Durgauense et in pago Arbonense castro, S. 14 Nr. 12, von 745; in pago Durgauginsi, S. 27 Nr. 23, von 758; vgl. S. 22 und 23, Nr. 18 und 19. Entweder sind unter dem Zürich- und Arbongau hier Hundertschaften des Thurgaus verstanden oder sind es auch nur geographische Begriffe.

¹⁾ Wartmann Nr. 28. 29. 31. 34. 35. 36. 37. 43. 44. 46. 60. 64.

²⁾ Wartmann S. 47 Nr. 46. Fischbach am nördlichen Ufer des Bodensees, der Ort der Handlung, liegt im pagus Linzgauvia, der erst 771 genannt wird, Wartmann S. 59 Nr. 59.

³⁾ Wartmann S. 52 Nr. 52; Laimnau, der Handlungsort, liegt im pagus Argunensius, der 794 erstmals erwähnt wird; a. a. D. S. 129 Nr. 37.

⁴⁾ Vita sancti Galli (St. Galler Geschichtsquellen, herausgegeben von G. Meyer von Knonau S. 75) c. 55: Comites vero quidam, Warinus et Ruodhardus, qui totius tunc Alamanniae curam administrabant, cum infra ditionis suae terminos aecclesiasticarum non minimam partem rerum suae proprietatis dominio per potentiam subicere niterentur etc. Der Abt Dtmars, den sie gefangen setzten, starb 759.

⁵⁾ Siehe Meyer v. Knonau, St. Gallische Geschichtsquellen II (Ratperti casus s. Galli), Erfurt II S. 201. Baumann S. 49.

⁶⁾ Man darf wohl vermuten, daß Warin und Ruodhard Verwandte, vielleicht Brüder, waren, und daß ihre Gebiete zusammen ursprünglich auch nur einen Grafenbezirk gebildet haben.

⁷⁾ Ch. F. Stälin, Württembergische Geschichte I S. 337 Anm. 2. Tumbült, Die Grafschaft des Albgaus: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge VII. 1892. S. 154. So kann es nicht auffallend sein, daß 788 eine Schenkung von Gütern im Hegau (in pago Hogaugense) an einem im Herzen des späteren Breisgaus liegenden Orte ausgestellt ist, Wartmann S. 108 Nr. 115.

während doch sonst von Karl außer an den Grenzen seines Reichs den Grafen nur je eine Grafschaft übertragen worden ist.¹⁾ Die scheinbare Willkür erklärt sich so, daß in Schwaben bestimmt umschriebene Grafschaftsbezirke nicht von Alters her vorhanden, sondern damals erst in ihrer Bildung begriffen waren.

Damit mag es genug sein. Wie sich die alamannischen Gaugrafschaften im einzelnen entwickelt und abgegrenzt haben, fällt außer den Bereich unserer gegenwärtigen Aufgabe. Wir glauben erwiesen zu haben, daß nicht etwa eine von Anfang an bestehende Gaugrafschaft in eine Anzahl von Hundertschaften zerlegt sein kann, sondern daß umgekehrt vorhandene Hundertschaften spät erst zu einer Gaugrafschaft vereinigt oder auch einzelne Hundertschaften zu Grafschaften erhoben worden sind, daß man also bei dem Versuch einer Abgrenzung der politischen Bezirke Schwabens in der älteren Zeit nicht von Grafschaftsgauen, sondern von den Hundertschaften auszugehen hat.

¹⁾ Monachus Sangallensis, Monum. Germ. hist., Scriptores II p. 736: Pro-
videntissimus Karolus nulli comitum nisi his, qui in confinio vel termino bar-
barorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit. Ex
certis autem causis quibusdam plurima tribuit ut puta Oudalrico, fratri magnae
Hildigardae, genitricis regum et imperatorum etc.

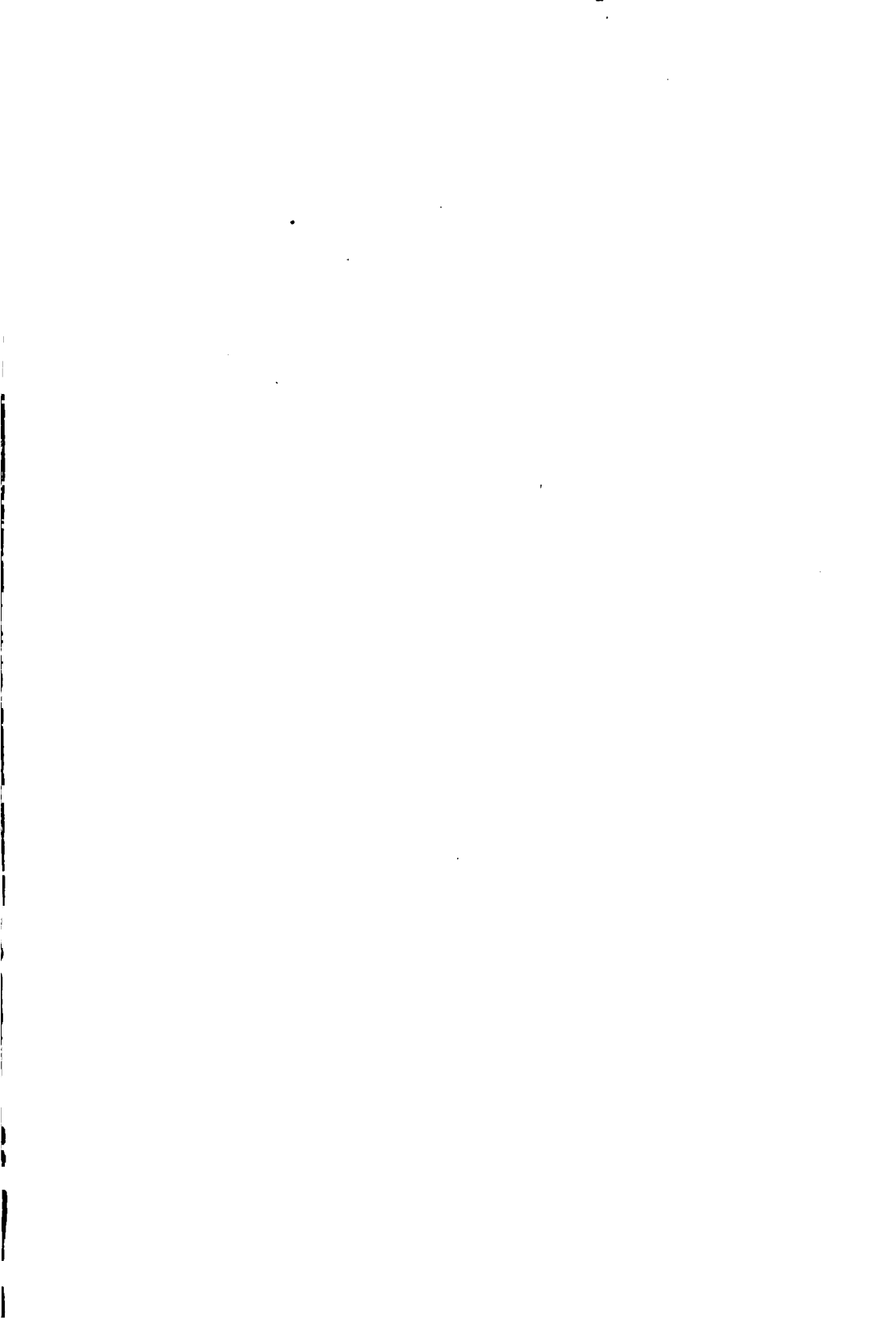
R e g i s t e r.

(Die Nummern bedeuten die Seitenzahlen.)

Abel, alamannischer 37.
Adalhartshar 48.
Ananen 18.
Alb, schwäbische 17.
Albgau (im Schwarzwald) 49.
Albuinsbar 48.
Albunespara (westliche) 45 Anm. 2.
Alisaz, siehe Elsaß.
Algäu 43 A. 4.
Alpen 34. 44.
Alstrip 22.
Ammavi (Chamavi) 24 A. 2.
Amphinger marca 11. 37 A. 4. pagus
 Amphinga 12.
Angelsachsen in Britannien 10.
Anthropologische Forschungen 26.
Apphon, centena 13 A. 8. Grafschaft
 Apha 48.
Arbon 5 A. 2. 21 A. 2. 23. 34 A. 1 u. 2.
Arbongau 47 A. 3.
Argen 5.
Argengau 34 A. 2. 35 A. 2. 49.
Argentoratum, s. Straßburg.
Armalausi 5 A. 5.
Ascapha, Mschaffenburg 22.
Atoarii (Chatuarii) 24 A. 2.
Augsburg (Augusta nova) 23. 31 A. 2.
Aventicum (Avenches) 24 A. 2.
Baiuwaren (Bayern) 10. 22 A. 2. 26.
Bertoldsbar 47. 48.
Besançon 24.
Biberburgus vicus 31 A. 2.
Bifang 40 A. 4. 43 A. 2.
Brachfelb 40.
Bregenz 23. 34 A. 2.
Breisgau 45 A. 1. 49.
Brisigavi 9. 44 A. 1.
Buchonia 8 A. 2.
Bucinobauten 4 A. 2. 8.
 -**burg** (Ortsnamenendung) 31 A. 3.
 Burgensbau 44.
 Burgunder 4. 5 A. 5. 18. 20. 21. 21. 24.
 Burichinger marca 11. pagus 12. 48.
 campus 40 A. 4. 43 A. 2.

Capellatium vel Palas 4 A. 4.
Chlobwig, Frankenkönig 25. 45.
Chrocos rex Alamannorum 18 A. 2.
Constantia 21 A. 2. 34 A. 2.
 -**dorf** (Ortsnamenendung) 28. 43 A. 5.
Dorfmarktgenossenschaft 16. 39.
Dornstetten 13 A. 8. 35 A. 2.
Egloß, Grafschaft 43.
Eingelhöfe 44 A. 1.
Eitrahuntal 10 A. 2.
Elsaß 20. 30. 34 A. 2. 43 A. 3. 49.
Empfingen s. Amphinger marca.
Ertigau 13. 48.
Ertingen 13.
Exsientia (Etschen) 34 A. 2.
Furzwang 39.
Folcholtshar 48.
Franken 10. 22. 25. 29. 30.
Franchreich 29. 30.
Freie Bauern 42. 43.
Gallen, St. 34. 40 A. 2.
Gemeinfreie 37.
Geographus Ravennas 21. 22.
Glehuntra 10.
Goldineshuntare 10.
Grundherrschaftliche Stedlungen 43.
Günzburg 5.
Hattenhuntare 10.
 -**hausen** 43 A. 5.
 Hegau 49.
 -**heim** 28. 31. 32.
 Heistergau 48.
 Hesselberg 25.
 -**hofen** 43 A. 5.
 Hohenberg (bei Ellwangen) 25.
 Hohenasperg 26.
 Hornisgrinde 26.
Iller 5.
 -**ingen** 28. 31. 32. 42 A. 1
 -**inghova** 32 A. 1.
 Iseny, Kastell von 5 A. 2.
Jura, Schweizerischer 24. 34.
Juthungen 2 A. 1. 5 A. 5. 9. 24 A. 2.
 45 A. 1.

- Rempten** 5. 34 A. 2.
Rornwestheim 31 A. 2. 33 A. 1.
Röbtergründung 44.
Rnechte, alamannische 37.
Rönige, alamannische 8. 44.
Radenburg 41 A. 2.
Rangobarden 10. 11 A. 1. 26.
Rangres 24.
Rantfrid, Herzog 47.
Remberg bei Affalterbach 26.
Rentienfer 9.
Reutfircher Haibe 43.
Rinzgau 9 A. 1. 49.
R Mainz 4 A. 2. 18 A. 2. 22.
Rarkomannenfried 3.
Rünchingen 33 A. 1.
Munigishuntere 10. 35 A. 2.
Munigisinga (Münzingen) 11. 12.
Muntariheshuntari 10.
Münzen, römische 33 A. 2.
Ragolbgau 48.
Rordschwaben 3. 22.
Ros 26.
Rühweil 30 A. 2.
Ristfranken 29. 43.
Ritgothen 26.
Rassau 22 A. 1 und 2.
Rerihilinar 48.
Rfullthgau 13.
Rleonungotal 13.
Rurihdinga, pagus 12 A. 3.
Rammagau 48.
Rätten 9. 22. 23. 34.
Reißengräber 20.
Retobarii 9 A. 3.
Rizinis (Reisensburg) 23.
Romanische Bevölkerung, Reste 33 A. 3.
Rottenburg 31 A. 2.
Ruadolteshuntre 10.
Ruobhard, Graf 49.
Rabaudia, Savoyen 21.
Rschnbuch 17 A. 4.
Rchwabengau (im nördlichen Thüringen) 3.
Rchwarzwald 17. 44.
Rchweiz 30. 34 A. 2.
Rchwiz 43.
- Scudingi** 24 A. 2.
Sennonen 2. 6 A. 4.
Selzbach 26.
Siebzehner 42.
Solothurn 24 A. 2.
Sommerfeld 40.
sortes 37.
Speyer 22.
Stammesherrzog, alam. 46. 47.
Strassburg 16 A. 2. 18 A. 2. 31 A. 3.
 33 A. 1.
Sueben in Spanien 19.
Sumlocenne 33 A. 2.
Svercenhuntare 10. 48.
Swiggertal 13.
Tapodobovon, Garten 33 A. 2.
Tausendtschaft 15.
Theodemir, Ostgothenkönig 22 A. 2.
Theoderich, König 25 A. 2.
Thüringer 22.
Thurgau 47 A. 3. 48. 49.
Tornegowe 13 A. 8.
Uburzis (Bürzburg) 23.
Ulrich, Graf 49.
Unterwalden 43.
Uri 43.
Wandalen 18.
Worarlberg 34.
Wogesen 35.
Waiselhub 42.
Walbhufendörfer 44 A. 2.
Waldrammishuntare 32 A. 2.
Wannweil 30 A. 2.
Warasci 24 A. 2.
Warin, Graf 49.
 -weil 30 A. 2.
Weil (der Stadt — im Dorf — im Schön-
 buch) 30 A. 2.
 -weiler 30—32. 43 A. 5.
Weilerfeldung 31. 43 A. 4.
Weinbau 44.
Weizheimer Wald 42. 43 A. 4.
Winterfaat, Winterfeld 40.
Worms 22.
Wulgen 40. 41 A. 1.
Zürichgau 47 A. 3. 48.



YD 08827

M84620 DD 78
A5W4

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY



